

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 437



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 18. Dezember 2020

63. Jahrgang

## Inhalt

### I Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

#### EMPFEHLUNGEN

##### Europäische Zentralbank

2020/C 437/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/35 (EZB/2020/62) ...	1
---------------	--	---

### II Mitteilungen

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2020/C 437/02	Mitteilung der Kommission Das jährliche Arbeitsprogramm 2021 der Union für europäische Normung.....	4
2020/C 437/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10045 — Eurazeo/IK Investment Partners/Questel) <sup>(1)</sup> .....	14

### IV Informationen

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Rat

2020/C 437/04	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/2130 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2129 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen .....	15
---------------	--	----

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

2020/C 437/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen .....	16
---------------	---	----

2020/C 437/06	Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen .....	17
---------------	---	----

### **Europäische Kommission**

2020/C 437/07	Euro-Wechselkurs — 17. Dezember 2020 .....	18
---------------	--	----

### INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 437/08	Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt („Elektrizitätsrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Diamond Transmission Partners RB Limited und Diamond Transmission Partners Galloper Limited als Übertragungsnetzbetreiber im Vereinigten Königreich .....	19
---------------	---	----

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2020/C 437/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10021 — Netcompany/Copenhagen Airports/SMARTER AIRPORTS JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	20
---------------	---	----

2020/C 437/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9956 — DTC/CEPCON/Hornsea One OFTO) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	22
---------------	---	----

2020/C 437/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10030 — Ube Industries/Mitsubishi Materials Corporation/JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	24
---------------	---	----

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### **Europäische Kommission**

2020/C 437/12	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikationen eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	26
---------------	---	----

2020/C 437/13	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	34
---------------	---	----

2020/C 437/14	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	42
---------------	---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.





## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## EMPFEHLUNGEN

## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 15. Dezember 2020

zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/35

(EZB/2020/62)

(2020/C 437/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. März 2020 verabschiedete die Europäische Zentralbank (EZB) die Empfehlung EZB/2020/19 der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>, der zufolge Kreditinstitute zumindest bis 1. Oktober 2020 keine Dividenden auszahlen und auch keine unwiderruflichen Verpflichtungen zur Zahlung von Dividenden für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 eingehen sollten; Kreditinstitute sollten ferner von Aktienrückkäufen zur Vergütung ihrer Aktionäre Abstand nehmen. Mit Erlass der Empfehlung EZB/2020/35 der Europäischen Zentralbank <sup>(3)</sup> vom 27. Juli 2020 verlängerte die EZB diese Empfehlung bis zum 1. Januar 2021. Diesen Empfehlungen liegt die Erwägung zugrunde, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass Kreditinstitute angesichts des wirtschaftlichen Schocks im Zusammenhang mit der durch das Coronavirus bedingten Erkrankung (COVID-19) weiterhin ihrer Rolle bei der Finanzierung von privaten Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Konzernen nachkommen können. Zu diesem Zweck wurde es daher als notwendig erachtet, dass Kreditinstitute Kapitalerhaltung betreiben, damit sie auch weiterhin in der Lage sind, die Wirtschaft in einem aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Umfeld erhöhter Unsicherheit zu unterstützen. Zur Unterstützung der Realwirtschaft und zur Verlustabsorption wurde daher der Erhalt der Kapitalressourcen als vorrangig vor der Ausschüttung diskretionärer Dividenden und Aktienrückkäufen angesehen.
- (2) Trotz verbesserter makroökonomischer Bedingungen und einer Verringerung der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheit seit 27. März 2020, besteht weiterhin eine erhöhte Unsicherheit mit anhaltenden Auswirkungen auf die Fähigkeit der Banken, ihren mittelfristigen Kapitalbedarf zu prognostizieren. Wegen der anhaltenden staatlichen Hilfsmaßnahmen und erheblich verzögerten Auswirkungen der wirtschaftlichen Folgen auf die Bilanzen der Kreditinstitute zeigt sich der vollständige Effekt auf den Bankensektor des mit COVID-19 im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Schocks möglicherweise noch nicht umfassend. Diese anhaltende Unsicherheit erfordert äußerste Zurückhaltung im Bereich der Politik und Praxis der Dividendenausschüttung von Kreditinstituten. Die EZB sieht es daher als erforderlich an, Kreditinstitute anzuhalten, weiterhin

<sup>(1)</sup> ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

<sup>(2)</sup> Empfehlung EZB/2020/19 der Europäischen Zentralbank vom 27. März 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/1 (ABl. C 102 I vom 30.3.2020, S. 1).

<sup>(3)</sup> Empfehlung EZB/2020/35 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juli 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/19 (ABl. C 251 vom 31.7.2020, S. 1).

von Dividendenausschüttungen Abstand zu nehmen. In dieser Hinsicht ist es außerordentlich wichtig, dass sich Kreditinstitute bei ihren Beratungen zu Dividendenausschüttungen von ihrer aus künftiger Sicht betrachteten Kapazität zum Kapitalaufbau leiten lassen sollten sowie den aufgrund der wirtschaftlichen Folgen bevorstehenden Auswirkungen auf die Qualität ihrer Risikopositionen und ihres Kapitals. Nach allgemeiner Auffassung der EZB wäre es zudem nicht umsichtig, wenn Kreditinstitute im Rahmen solcher Beratungen eine Ausschüttung und Aktienrückkäufe in Erwägung ziehen würden, die mehr als 15 % ihres akkumulierten Gewinns für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ausmachen oder bezogen auf die harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) 20 Basispunkte übersteigen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

- (3) Unter umfassender Berücksichtigung der Einheit und Integrität des Binnenmarkts sieht die EZB die Notwendigkeit, Gespräche mit den entsprechenden Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten aufzunehmen, um festzustellen, inwieweit es angemessen ist, Dividenden an das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat zu zahlen, der kein teilnehmender Mitgliedstaat ist. Diese Gespräche sollten unter anderem unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung mit Blick auf die Unterstützung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts der Union insgesamt, auf den Erhalt einer aus aufsichtsrechtlicher Sicht soliden Kapitalposition von Kreditinstituten und mit Blick auf den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems innerhalb der Union und in jedem Mitgliedstaat geführt werden.
- (4) Um eine größtmögliche Unterstützung der Realwirtschaft zu erzielen, sollten weniger bedeutende Kreditinstitute im Einklang mit dieser Empfehlung ebenso äußerste Zurückhaltung bei ihrer Ausschüttungspolitik walten lassen.
- (5) Diese Maßnahme ist befristet und nur aufgrund der gegenwärtigen außergewöhnlichen Umstände gerechtfertigt. Sofern es nicht zu wesentlichen nachteiligen Entwicklungen kommt, beabsichtigt die EZB, am 30. September 2021 die Empfehlung aufzuheben und die Kapital- und Ausschüttungspläne der Banken wieder auf der Grundlage der Ergebnisse des regulären Aufsichtszyklus zu bewerten —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

## I.

1. Die EZB empfiehlt, dass bedeutende Kreditinstitute bis 30. September 2021 äußerste Zurückhaltung bei ihrer Entscheidung zu Dividendenzahlungen<sup>(4)</sup> oder Aktienrückkäufen walten lassen, die auf die Vergütung von Aktionären<sup>(5)</sup> gerichtet sind.
2. Kreditinstitute, die beabsichtigen eine Entscheidung hinsichtlich Dividendenzahlungen zu treffen, oder Dividenden auszahlen oder Aktien zurückzukaufen, die auf die Vergütung von Aktionären gerichtet sind, sollten Kontakt mit ihrem gemeinsamen Aufsichtsteam aufnehmen, um im Rahmen ihres Aufsichtsdialogs zu erörtern, ob die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung umsichtig ist.
3. Diese Empfehlung gilt auf konsolidierter Basis einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/17)<sup>(6)</sup> und auf Einzelbasis eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17), wenn dieses bedeutende beaufsichtigte Unternehmen nicht Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe ist.

## II.

Diese Empfehlung ist an die bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen und die bedeutenden beaufsichtigten Gruppen im Sinne von Artikel 2 Nummern 16 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) gerichtet.

<sup>(4)</sup> Kreditinstitute können unterschiedliche Rechtsformen aufweisen, z. B. börsennotierte Unternehmen und Nichtaktiengesellschaften, wie Gegenseitigkeitgesellschaften, Genossenschaften oder Sparkassen. Der in dieser Empfehlung verwendete Begriff „Dividende“ bezeichnet jede Form der Auszahlung in Verbindung mit hartem Kernkapital, die das Volumen oder die Qualität der Eigenmittel verringert.

<sup>(5)</sup> Wenn ein Finanzinstitut Stammaktien ersetzen möchte, stünde dies mit dieser Empfehlung im Einklang.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

**III.**

Diese Empfehlung ist ferner in Bezug auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen im Sinne von Artikel 2 Nummern 7 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) an die nationalen zuständigen Behörden gerichtet. Die nationalen zuständigen Behörden sind gehalten, diese Empfehlung in einer ihnen angemessen erscheinenden Weise auf die genannten Unternehmen und Gruppen anzuwenden.

**IV.**

Die EZB wird die wirtschaftliche Lage weiterhin bewerten und diese Empfehlung vor dem 30. September 2021 überprüfen.

**V.**

Die Empfehlung EZB/2020/35 wird hiermit aufgehoben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 15. Dezember 2020.

*Die Präsidentin der EZB*  
Christine LAGARDE

---

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

## Das jährliche Arbeitsprogramm 2021 der Union für europäische Normung

(2020/C 437/02)

Gemäß Artikel 8 der 2012 erlassenen Verordnung zur europäischen Normung <sup>(1)</sup> sollte die Kommission ein „jährliches Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung“ verabschieden.

Daher werden in dieser Bekanntmachung der Kommission die europäischen Normen und die Dokumente der europäischen Normung, deren Erstellung die Kommission für das Jahr 2021 in Auftrag zu geben beabsichtigt, sowie die spezifischen Ziele und politischen Maßnahmen für diese Normen und Dokumente genannt.

Diese Maßnahmen zur europäischen Normung sind in die politischen Maßnahmen der Union eingebettet, zu denen etwa der zweifache (digitale und grüne) Wandel, der (digitale) Binnenmarkt, die Erholung nach der COVID-19-Pandemie, Energieeffizienz und Klimaschutz sowie der internationale Handel gehören. Normen dienen der Unterstützung dieser politischen Maßnahmen und gewährleisten, dass europäische Produkte und Dienstleistungen weltweit wettbewerbsfähig und im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz auf dem neuesten Stand der Technik sind.

Die spezifischen Normen und Dokumente, deren Erstellung die Kommission in Auftrag zu geben beabsichtigt, sind im Anhang dieser Bekanntmachung aufgeführt und betreffen die folgenden Politikbereiche:

- Umweltgerechte Gestaltung/Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung
- Batterien
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Aufzüge
- Metrologie
- Postdienste
- Öffentliche Auftragsvergabe
- Babyartikel
- Ladepunkte und Tankstellen
- Schiffsausrüstung
- Medizinprodukte
- Trinkwasser

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- Elektronischer Mautdienst
- Systeme künstlicher Intelligenz
- Online-Plattformen
- Digitale Identität
- Intelligente Verträge

Auf internationaler Ebene wird die Kommission weiterhin die Entwicklungen auf dem Gebiet der Normung in China und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie bei anderen wichtigen Handelspartnern der EU verfolgen. Die Kommission wird auch für die Normung als wesentlichen Bestandteil des Kapitels „technische Handelshemmnisse“ (TBT) jedes Freihandelsabkommens, das ausgehandelt wird, eintreten und dies auch in Zukunft tun.

---

## ANHANG

Die Prioritäten für die europäische Normung für 2021 sind auf die Entwicklung europäischer Normen zur Unterstützung des zweifachen Wandels hin zu Klimaneutralität und digitaler Führungsrolle sowie auf die Stärkung der Erholung und der Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie ausgerichtet.

Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Umstände ist es von wesentlicher Bedeutung, Normen zu erarbeiten, die den technologischen Neuerungen und der Marktnachfrage nach Medizinprodukten Rechnung tragen. Diese Normen werden die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte und der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika unterstützen – siehe Maßnahme 16 in der nachstehenden Tabelle.

In dem Bestreben, die Sicherheit von Aufzügen durch die neuesten technologischen Entwicklungen zu erhöhen, wird die Kommission eine Überarbeitung der Normungsarbeiten in diesem Bereich veranlassen. Diese Normen werden die Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge unterstützen – siehe Maßnahme 8 in der nachstehenden Tabelle.

In Bezug auf Messgeräte wird die Kommission Normen in Auftrag geben, die dem neuesten Stand der Technik in diesem Bereich entsprechen. Diese Normen werden die Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen und der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte unterstützen – siehe Maßnahme 9 in der nachstehenden Tabelle.

Für den Ausbau des Verbundes der Postnetze und im Interesse der Nutzer muss die technische Normung gefördert werden. Die Kommission wird Normen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in Auftrag geben – siehe Maßnahme 10 in der nachstehenden Tabelle.

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe wird die Kommission Normen in Auftrag geben, um die Interoperabilität zwischen Beschaffern und Lieferanten im öffentlichen Auftragswesen, insbesondere auf grenzüberschreitender Ebene, zu fördern. Diese Normen werden die Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe unterstützen – siehe Maßnahme 11 in der nachstehenden Tabelle.

Die Kommission wird hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit Normungsarbeiten zu neuen Sicherheitsanforderungen in Auftrag geben, die dem neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse Rechnung tragen – siehe Maßnahme 12 in der nachstehenden Tabelle.

Die Richtlinie 2009/125/EG über die umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign) und die Verordnung (EU) 2017/1369 über die Energieverbrauchskennzeichnung haben sich als sehr erfolgreich erwiesen und in den letzten zehn Jahren zu beträchtlichen Energieeinsparungen geführt, indem sie dafür gesorgt haben, dass nachhaltigere und langlebigere Produkte auf den europäischen Markt gebracht werden. Zum einen werden im Rahmen des Ökodesigns Mindestschwellenwerte für Produkte festgelegt, damit diese die Anforderungen an Energie- und Materialeffizienz erfüllen. Zum anderen bewirken Energieetiketten, dass die Verbraucher zu den effizientesten Produkten greifen.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission weitere Normen zur Unterstützung verschiedener produktspezifischer Anforderungen an das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung in Auftrag geben, u. a. für Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, Ventilatoren für industrielle Zwecke, elektronische Displays, Kühlgeräte oder Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion.

Gemäß den Zielen der Verordnung (EU) 2017/1369 über die Energieverbrauchskennzeichnung und der Richtlinie 2009/125/EG über Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) wird die Kommission die Entwicklung von Normen zur Messung der Energieeffizienz von Ventilatoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW, von Lichtquellen und separaten Betriebsgeräten, von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion, von Servern und Datenspeicherprodukten und möglicherweise von fotovoltaischen Produkten (Module, Wechselrichter und Systeme) vorschlagen. Diese Normen werden die Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit den spezifischen Produktkategorien unterstützen – siehe Maßnahmen 1 bis 5 in der nachstehenden Tabelle.

Zur Unterstützung des Vorschlags für eine Verordnung über Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Sammlung und das Recycling von Batterien wird die Kommission Normen in Auftrag geben, die detaillierte technische Spezifikationen für die Gestaltung und Herstellung wiederaufladbarer elektrochemischer Batterien mit internem Speicher vorsehen – siehe Maßnahme 6 in der nachstehenden Tabelle.

Die Kommission wird Normen für die Gestaltung und Herstellung wiederaufladbarer elektrochemischer Batterien mit internem Speicher in Auftrag geben, die zu einer Verbesserung ihrer Langlebigkeit, Wiederverwendung, Umnutzung und ihres Recyclings führen werden. Diese Normen werden die Durchführung der künftigen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG unterstützen – siehe Maßnahme 7 in der nachstehenden Tabelle.

Es werden neue Normen in Auftrag gegeben werden, um die Interoperabilität von Elektroladepunkten und Wasserstoff-tankstellen für schwere Nutzfahrzeuge, einschließlich der Interoperabilität und Sicherheit von Tankstellen/Ladepunkten für die See- und Binnenschifffahrt, zu gewährleisten. Diese Normen werden die Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe unterstützen – siehe Maßnahme 13 in der nachstehenden Tabelle.

Im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals <sup>(1)</sup> in Bezug auf die Dekarbonisierung des Verkehrs und zur Unterstützung der Richtlinie 2014/94/EU über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe wird die Kommission zudem die Entwicklung von Normen mit detaillierten technischen Spezifikationen für Ladestationen und Tankstellen in die Wege leiten und unterstützen, um die Verbreitung emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge sowie den Einsatz innovativer See- und Binnenschiffe zu fördern. Diese Normen werden auch die Erholung des Mobilitätsökosystems <sup>(2)</sup> unterstützen – siehe Maßnahme 14 in der nachstehenden Tabelle.

Im Rahmen der Erholung des industriellen Ökosystems „Mobilität-Automobilindustrie“ und zur Unterstützung der Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung wird die Kommission die Entwicklung von Normen für fest eingebaute Pulver-Feuerlöscheinrichtungen für den Schutz von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut fördern. Diese Normen werden gleichzeitig die Seeverkehrssicherheit erhöhen, nicht nur für Gastanker, sondern auch für Passagierschiffe mit Gasantrieb – siehe Maßnahme 15 in der nachstehenden Tabelle.

In Bezug auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch wird die Kommission Normen zur Verringerung des Energieverbrauchs und unnötigen Wasserverlusts in Auftrag geben. Diese Normen werden die Umsetzung der künftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch unterstützen – siehe Maßnahme 17 in der nachstehenden Tabelle.

Die Kommission wird Normen in Auftrag geben, um ein hohes Maß an Interoperabilität elektronischer Mautsysteme für Nutzer im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/520 zu gewährleisten – siehe Maßnahme 18 in der nachstehenden Tabelle.

Darüber hinaus wird die Kommission die Ausarbeitung von Normen veranlassen, um die Vertrauenswürdigkeit von Systemen künstlicher Intelligenz <sup>(3)</sup> zu verbessern, Online-Plattformen sicherer zu machen <sup>(4)</sup>, den europäischen Referenzrahmen für die digitale Identität <sup>(5)</sup> und die Anwendung von intelligenten Verträgen (Smart Contracts) <sup>(6)</sup> zu fördern – siehe Maßnahmen 19 bis 22 in der nachstehenden Tabelle.

<sup>(1)</sup> COM(2019) 640 final.

<sup>(2)</sup> SWD(2020) 98 final.

<sup>(3)</sup> <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/e4c43528-ccfc-11ea-adf7-01aa75ed71a1>

<sup>(4)</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-services-act-package>

<sup>(5)</sup> <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/35274ac3-cd1b-11ea-adf7-01aa75ed71a1>

<sup>(6)</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-services-act-package>

Ref.:	Titel der Maßnahme	Politische Maßnahme/rechtlicher Rahmen	Europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen	Spezifische Ziele und Strategien für europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen
1	Umweltgerechte Gestaltung/Ökodesign	Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden	Überarbeitung bestehender Normen und Entwicklung neuer Normen für Ventilatoren für industrielle Zwecke	Hauptziel ist die Festlegung einer ausreichenden Anzahl von Betriebspunkten und einer Interpolations-/Berechnungsmethode, aber auch die Begrenzung der Umweltauswirkungen von Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, und die Erhöhung der Marktdurchdringung von Technologien, die die Auswirkungen dieser Art von Ventilatoren auf die Umwelt während ihrer gesamten Lebensdauer begrenzen.
2	Umweltgerechte Gestaltung/Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung	Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG und Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten	Entwicklung neuer Normen zur Messung der relevanten Produktparameter durch Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden, die dem anerkannten Stand der Messtechnik entsprechen.	Hauptziel ist die Reduzierung des Energieverbrauchs von Kühlgeräten, bei deren jährlichem Endenergieverbrauch Schätzungen zufolge 2030 Einsparungen von 10 TWh erzielt werden könnten.
3	Umweltgerechte Gestaltung/Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung	Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG und Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays	Überarbeitung bestehender Normen und Entwicklung neuer Normen für elektronische Displays einschließlich jener mit HDR-Kodierungsfunktion (mit hohem Dynamik- und Farbumfang) und einer Auflösung oberhalb k (oder HD-Auflösung), Festlegung einer spezifischen Prüfmethode für das ABC-Verhalten und Anpassung der Überprüfungsverfahren für den Gehalt an Kunststoffadditiven	Hauptziel ist die Senkung des Energieverbrauchs von Fernsehgeräten, Monitoren und Digital Signage Displays.
4	Umweltgerechte Gestaltung/Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung	Verordnung (EU) 2019/2020 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG und Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen	Überarbeitung bestehender Normen und Entwicklung neuer Normen für Verfahren und Methoden zur Messung der erforderlichen Parameter für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen, für Vorschaltgeräte für den Betrieb solcher Lampen, für Leuchten für den Betrieb solcher Lampen, für Leuchten für die Büro- und Straßenbeleuchtung	Hauptziel ist die Reduzierung des Energieverbrauchs von Lichtquellen, bei deren jährlichem Endenergieverbrauch Schätzungen zufolge 2030 Einsparungen von 41,9 TWh erzielt werden könnten.

Ref.:	Titel der Maßnahme	Politische Maßnahme/rechtlicher Rahmen	Europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen	Spezifische Ziele und Strategien für europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen
5	Umweltgerechte Gestaltung/Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung	Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/125/EG und Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion	Überarbeitung bestehender Normen und Entwicklung neuer Normen für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion unter Berücksichtigung von Methoden und Berechnungen zur Messung der erforderlichen Parameter	Hauptziel ist die Reduzierung des Energieverbrauchs von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion, bei deren jährlichem Endenergieverbrauch Schätzungen zufolge 2030 Einsparungen von 48 TWh erzielt werden könnten.
6	Batterien	PLAN/2019/5391 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Sammlung und das Recycling von Batterien und zur Aufhebung der Batterien-Richtlinie 2006/66/EG	Entwicklung neuer europäischer Normen für Prüfmessungen für Batteriesätze/-module im Hinblick auf die Gestaltung und Herstellung wiederaufladbarer elektrochemischer Batterien mit internem Speicher	Hauptziel ist es, für die Einhaltung der Leistungsanforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften zu sorgen und vor allem die erforderlichen Schritte und Bedingungen für die Messung der folgenden Parameter zu beschreiben: Kapazität, Leistung, Innenwiderstand, Speichervermögen, Leistungsabfall, Erhöhung des Innenwiderstands, energetischer Wirkungsgrad. Die in Auftrag gegebenen Normen sollten zudem Orientierungshilfen dazu bieten, wie durch die modulare Gestaltung und reversible Montagetechniken für eine einfachere Wartung, Reparatur und Umnutzung von Batteriesätzen und -modulen gesorgt werden kann.
7	Elektro- und Elektronikaltgeräte	PLAN/2019/5391 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Sammlung und das Recycling von Batterien und zur Aufhebung der Batterien-Richtlinie 2006/66/EG	Überarbeitung bestehender europäischer Normen und Entwicklung neuer europäischer Normen für Elektro- und Elektronikaltgeräte (EEAG) und Altbatterien im Hinblick auf i) materialeffizientes, hochwertiges Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung wichtiger Abfallströme: Elektro- und Elektronikaltgeräte – EEAG (einschließlich Solarpaneele), Altbatterien, Altfahrzeuge und Altwindkraftanlagen, und ii) EU-weite Qualitätsanforderungen an Sekundärrohstoffe	Das Hauptziel dieser flankierenden Maßnahme besteht darin, die Bestrebungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals, den Übergang der Industrie zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu erleichtern, zu unterstützen. Hierfür sind nachhaltige Technologien von entscheidender Bedeutung, und es müssen Strategien ausgelotet werden, um wertvolle Ressourcen wie kritische Rohstoffe in den Prozessen zurückzugewinnen. Elektro- und Elektronikaltgeräte (EEAG) und Altbatterien sind zwei bekannte Abfallströme (von Produkten am Ende ihrer Lebensdauer), die kritische Rohstoffe enthalten. Die Erarbeitung oder Ergänzung europäischer Normen für die Bewirtschaftung unter Einbeziehung dieser Abfallströme wäre von Relevanz, um die Kreislauffähigkeit kritischer Rohstoffe in elektronischen Produkten, Batterien und anderen Abfallströmen zu erhöhen.

Ref.:	Titel der Maßnahme	Politische Maßnahme/rechtlicher Rahmen	Europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen	Spezifische Ziele und Strategien für europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen
8	Aufzüge	Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge	Überarbeitung bestehender harmonisierter Normen, insbesondere der EN-Reihe 81 und Entwicklung neuer Normen für Aufzüge	Hauptziel ist die Verbesserung der Sicherheit und die Erleichterung des Marktzugangs, insbesondere für KMU. Dies wird zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen auf dem Weltmarkt beitragen, auf dem Normen weithin anerkannt sind. Verbraucher und Gebäudeeigentümer werden von einer weiteren Erhöhung der Sicherheit profitieren, Wirtschaftsakteure von der Rechtssicherheit. Unnötiger Verwaltungsaufwand wird verringert, indem alle Elemente, bei denen es sich nicht um technische Produktspezifikationen handelt, gestrichen werden. Die Zugänglichkeit der baulichen Umwelt wird verbessert.
9	Metrologie	Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte	Überarbeitung der bestehenden harmonisierten Normen	Hauptziel ist die Anpassung der bestehenden Normen an den technischen Fortschritt entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik.
10	Postdienste	Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität	Überarbeitung bestehender europäischer Normen und Entwicklung neuer europäischer Normen im Bereich der Dienstqualität	Das Hauptziel besteht darin, die Bereitstellung eines postalischen Universaldienstes im Binnenmarkt zu unterstützen.
11	Öffentliche Auftragsvergabe	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe	Entwicklung neuer europäischer Normen in Bezug auf technische Formate, Verfahrens- und Nachrichtenstandards im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe	Hauptziel ist es, die Interoperabilität zwischen technischen Formaten, Verfahrens- und Nachrichtenstandards im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu gewährleisten. Die zu entwickelnden europäischen Normen zielen darauf ab, die Interoperabilität zwischen Beschaffern und Lieferanten im öffentlichen Auftragswesen, insbesondere auf grenzüberschreitender Ebene, zu fördern. Die Interoperabilität ist für die Gewährleistung des Binnenmarktes in Europa unerlässlich.
12	Babyartikel	Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	Entwicklung neuer europäischer Normen für Produkte, die für Kinder bestimmt sind, bei denen es sich nicht um Spielzeug handelt.	Hauptziel ist der Schutz der Sicherheit und/oder Gesundheit von Kindern. Die zu entwickelnden europäischen Normen werden zudem für die Behörden hilfreich sein, da sie ihnen Benchmarks für die Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen an die Hand geben und den Unternehmen (einschließlich KMU) Rechtssicherheit bieten.

Ref.:	Titel der Maßnahme	Politische Maßnahme/rechtlicher Rahmen	Europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen	Spezifische Ziele und Strategien für europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen
13	Ladepunkte und Tankstellen	PLAN/2019/6184 – Überarbeitung der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Entwicklung neuer europäischer Normen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Elektroladepunkte für schwere Nutzfahrzeuge</li> <li>— Wasserstofftankstellen für schwere Nutzfahrzeuge, einschließlich entsprechender Kuppelung</li> <li>— Kommunikation zwischen Fahrzeug und Stromnetz (V2G – Vehicle-to-Grid)</li> </ul>	Das Hauptziel besteht darin, die derzeitigen Probleme im Bereich der Interoperabilität und der technischen Funktionsweise im Zusammenhang mit der Infrastruktur und dem Verbrauch alternativer Kraftstoffe zu lösen. Die in Auftrag gegebenen europäischen Normen werden auch die Marktakzeptanz für emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals erhöhen.
14	Ladepunkte und Tankstellen	Überarbeitung der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Entwicklung neuer europäischer Normen für die Interoperabilität und Sicherheit von Tankstellen/Ladepunkten für die See- und Binnenschifffahrt im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Elektroladepunkte für Seeschiffe</li> <li>— Elektroladepunkte für Binnenschiffe</li> <li>— Batteriewechsel bei Binnenschiffen</li> <li>— Wasserstofftankstellen für Seeschiffe, die mit Brennstoffzellen und Wasserstoff (FCH) angetrieben werden</li> <li>— Wasserstofftankstellen für FCH-Binnenschiffe</li> <li>— Methanolbunkerung</li> <li>— Ammoniakbunkerung</li> </ul>	Das Hauptziel besteht darin, den Einsatz innovativer See- und Binnenschiffe zu fördern, um die Ziele des Grünen Deals (Dekarbonisierung des Verkehrs) zu erreichen. Die in Auftrag gegebenen europäischen Normen werden mehr Sicherheit in Bezug auf die Interoperabilität bei der Betankung mit innovativen Kraftstoffen in den EU-Binnen- und Seehäfen bieten.
15	Schiffsausrüstung	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1170 der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates	Entwicklung einer neuen europäischen Norm für die Prüfung fest eingebauter Pulver-Feuerlöscheinrichtungen sowie des Löschpulvers für den Schutz von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut und von Schiffen mit Gasantrieb	Hauptziel ist die Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs. Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation überarbeitet derzeit die Leitlinien für die Zulassung fest eingebauter Pulver-Feuerlöscheinrichtungen für den Schutz von Schiffen, die verflüssigte Gase als Massengut befördern; bislang gibt es jedoch noch keine validierte Prüfnorm für einen Brandversuch mit Düsenfeuer und/oder einem Kabeltrassenbrand. Die Entwicklung einer solchen Norm in enger Abstimmung mit der ISO dürfte die Seeverkehrssicherheit nicht nur für Gastanker, sondern auch für Passagierschiffe mit Gasantrieb erhöhen.
16	Medizinprodukte	Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte und Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika	Überarbeitung bestehender Normen und Entwicklung neuer Normen für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika	Hauptziel ist es, die bestehenden Normen auf den neuesten Stand der Technik im jeweiligen Sektor zu bringen, damit Anwender und Patienten von einem Höchstmaß an Sicherheit profitieren können.

Ref.:	Titel der Maßnahme	Politische Maßnahme/rechtlicher Rahmen	Europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen	Spezifische Ziele und Strategien für europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen
17	Trinkwasser	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) COM/2017/0753 final – 2017/0332 (COD).	Entwicklung neuer europäischer Normen für Analyseverfahren, einschließlich Nachweisgrenzen, Parameterwerten und Probenahmehäufigkeit für die Überwachung relevanter Stoffe, insbesondere Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)	Hauptziel ist es, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Zugang zu einer Mindestwasserversorgung hat, und Trinkwasser ressourceneffizient und nachhaltig zu bewirtschaften und damit zur Verringerung des Energieverbrauchs und unnötiger Wasserverluste beizutragen.
18	Europäischer elektronischer Mautdienst	Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union, Delegierte Verordnung (EU) 2020/203 über die Klassifizierung von Fahrzeugen, Pflichten der Nutzer des europäischen elektronischen Mautdienstes, Anforderungen an Interoperabilitätskomponenten und Mindesteignungskriterien für benannte Stellen und Durchführungsverordnung (EU) 2020/204 der Kommission über detaillierte Pflichten der Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes, den Mindestinhalt der Vorgabe für das EETS-Gebiet, elektronische Schnittstellen und Anforderungen an Interoperabilitätskomponenten	Entwicklung neuer europäischer Normen für elektronische Schnittstellen für die Nutzung durch Anbieter europäischer elektronischer Mautdienste und Mauterheber, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems zur automatischen Nummernschilderkennung zu gewährleisten.	Hauptziel ist es, ein hohes Maß an Interoperabilität elektronischer Mautsysteme für die Nutzer in der gesamten Union zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die einschlägigen Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die sich mit Straßenbenutzungsgebühren und elektronischen Mautsystemen befassen. Indirekt tragen diese Normen auch zu niedrigeren Kosten bei, was vor allem den Verbrauchern zugutekommt.
19	Systeme künstlicher Intelligenz	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anforderungen an künstliche Intelligenz <a href="https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/e4c43528-ccfc-11ea-adf7-01aa75ed71a1">https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/e4c43528-ccfc-11ea-adf7-01aa75ed71a1</a>	Entwicklung neuer europäischer Normen und Leitlinien für Systeme künstlicher Intelligenz, die sich mit ihrer Vertrauenswürdigkeit befassen und beispielsweise Aspekte wie Rechenschaftspflicht, Transparenz, Robustheit, Zugänglichkeit und Inklusion von Menschen mit Behinderung, Fairness, Privatsphäre und ethische Nutzung berücksichtigen.	Hauptziel ist es, durch Normen sicherzustellen, dass Systeme künstlicher Intelligenz vertrauenswürdig sind, den Bürgerinnen und Bürgern und der Gesellschaft zugutekommen, die in Europa anerkannten Grund- und Menschenrechte achten, die Wettbewerbsfähigkeit Europas stärken und während ihres gesamten Lebenszyklus angemessen verwaltet werden.
20	Online-Plattformen	PLAN/2020/7444 – Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste <a href="https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-services-act-package">https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-services-act-package</a>	Entwicklung neuer europäischer Normen für verschiedene Verfahren zum Umgang mit nutzergenerierten Inhalten, wie z. B. die Übermittlung von Hinweisen durch private Nutzer oder vertrauenswürdige Hinweisgeber, Entfernungsanordnungen durch Behörden, Meldepflichten oder Beschwerdemechanismen	Hauptziel ist es, durch EU-weite gemeinsame Normen die Einhaltung der Verpflichtungen zu erleichtern, die bestimmten Arten von Diensten der Informationsgesellschaft durch das Gesetz über digitale Dienste auferlegt werden, und Online-Plattformen sicherer zu machen.

Ref.:	Titel der Maßnahme	Politische Maßnahme/rechtlicher Rahmen	Europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen	Spezifische Ziele und Strategien für europäische Normen/Dokumente der europäischen Normung, die in Auftrag gegeben werden sollen
21	Digitale Identität	PLAN/2020/8518 – Vorschlag für eine europäische digitale Identität (EUeID) <a href="https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/35274ac3-cd1b-11ea-adf7-01aa75ed71a1">https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/35274ac3-cd1b-11ea-adf7-01aa75ed71a1</a>	Entwicklung neuer europäischer Normen, Spezifikationen und Leitlinien für den europäischen Referenzrahmen für die digitale Identität, z. B. in Bezug auf Nutzerauthentifizierung, sichere Kommunikation und Geräte, die Bereitstellung und Validierung von Berechtigungsnachweisen und politische Anforderungen an Identitätsanbieter und deren Konformitätsbewertung. Angegangen werden Funktions-, Interoperabilitäts-, Nutzbarkeits- und Leistungsanforderungen sowie Sicherheit, Datenschutz und Privatsphäre.	Das Hauptziel ist die Unterstützung der Umsetzung eines europäischen Ökosystems für digitale Identität durch einen gemeinsamen Referenzrahmen/Normen sowie die Entwicklung von Identitätsregelungen für eine vertrauenswürdige und sichere europäische e-ID (EUeID) zur nahtlosen Authentifizierung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen bei Online-Diensten, wobei gleichzeitig die Offenlegung minimiert und die volle Kontrolle über die Daten behalten werden soll.
22	Intelligente Verträge	PLAN/2020/7444 – Legislativpaket über digitale Dienste: Vertiefung des Binnenmarktes und Klärung der Zuständigkeiten für digitale Dienste <a href="https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-services-act-package">https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-services-act-package</a>	Entwicklung neuer europäischer Normen für intelligente Verträge und Validierer zur Unterstützung der grundlegenden Anforderungen von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an elektronische Zeitstempel und qualifizierte elektronische Zeitstempel auf Basis der Blockchain-Technologie sowie Festlegung grundlegender Anforderungen an intelligente Verträge auf Basis „tokenisierter“ Vermögenswerte in einer neuen Bestimmung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (geplantes „Gesetz über digitale Dienste“)	Hauptziel ist es, durch EU-weite gemeinsame Normen sicherzustellen, dass ein auf einer Blockchain gespeicherter intelligenter Vertrag rechtlich einem schriftlichen Vertrag außerhalb der Blockchain („off chain“) gleichwertig ist und dass ein solcher Vertrag von den Gerichten in allen EU-Mitgliedstaaten als rechtsgültig anerkannt wird; die digitale Abbildung von Vermögenswerten in Token in intelligenten Verträgen soll durch die Einbeziehung eines Token-Validierers korrekt ablaufen und rechtlich anerkannt werden.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss  
(Sache M.10045 — Eurazeo/IK Investment Partners/Questel)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 437/03)

Am 11. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10045 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/2130 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2129 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen**

(2020/C 437/04)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP <sup>(1)</sup> des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/2130 <sup>(2)</sup> des Rates, und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 <sup>(3)</sup> des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2129 <sup>(4)</sup> des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die genannten Personen in die Liste der Personen aufgenommen werden sollten, die den im Beschluss 2012/642/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 festgelegten restriktiven Maßnahmen unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 31. Dezember 2020 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1.C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu).

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2012/642/GASP und Artikel 8a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 426 I vom 17.12.2020, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 426 I vom 17.12.2020, S. 1.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem  
Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über  
restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen**

(2020/C 437/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates auf folgende Informationen hingewiesen <sup>(1)</sup>:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2012/642/GASP <sup>(2)</sup> des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/2130 <sup>(3)</sup> des Rates, und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 <sup>(4)</sup> des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2129 <sup>(5)</sup> des Rates.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1.C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu).

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der/die Datenschutzbeauftragte

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/2130, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2129, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einlegen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 426 I vom 17.12.2020, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 426 I vom 17.12.2020, S. 1.

**Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(2020/C 437/06)

Herrn Aleksei Mikhailovich CHALIY, Herrn Nikolai Ivanovich RYZHKOV, Herrn Valery Vladimirovich KULIKOV, Herrn Dmitry Nikolayevich KOZAK, Herrn Oleg Yevgenyevich BELAVENTSEV, Herrn Vladimir Nikolaevich PLIGIN, Herrn Aleksandr Yurevich BORODAI, Herrn Mikhail Vladimirovich DEGTYARYOV/DEGTYAREV, Herrn Vladimir Abdualiyevich VASILYEV, Herrn Alexander Mikhailovich BABAKOV, Herrn Sergey Yurievich KOZYAKOV, Herrn Mikhail Vladimirovich RAZVOZHAEV sowie der Aktiengesellschaft „Landwirtschaftliche Produktionsvereinigung „Massandra“; der staatlichen Aktiengesellschaft „Russische Nationale Handelsbank“ sowie den Organisationen „Frieden für die Region Lugansk“ und „Wirtschaftsunion Lugansk“, Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit neuen Begründungen aufrechtzuerhalten. Den betreffenden Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 1. Januar 2021 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1.C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

17. Dezember 2020

(2020/C 437/07)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2246	CAD	Kanadischer Dollar	1,5546
JPY	Japanischer Yen	126,19	HKD	Hongkong-Dollar	9,4939
DKK	Dänische Krone	7,4398	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7093
GBP	Pfund Sterling	0,90050	SGD	Singapur-Dollar	1,6227
SEK	Schwedische Krone	10,1335	KRW	Südkoreanischer Won	1 338,48
CHF	Schweizer Franken	1,0821	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,9820
ISK	Isländische Krone	155,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0006
NOK	Norwegische Krone	10,5015	HRK	Kroatische Kuna	7,5315
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 293,80
CZK	Tschechische Krone	26,204	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9419
HUF	Ungarischer Forint	355,27	PHP	Philippinischer Peso	58,799
PLN	Polnischer Zloty	4,4423	RUB	Russischer Rubel	89,3049
RON	Rumänischer Leu	4,8695	THB	Thailändischer Baht	36,554
TRY	Türkische Lira	9,4828	BRL	Brasilianischer Real	6,2136
AUD	Australischer Dollar	1,6052	MXN	Mexikanischer Peso	24,2407
			INR	Indische Rupie	90,1160

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt („Elektrizitätsrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Diamond Transmission Partners RB Limited und Diamond Transmission Partners Galloper Limited als Übertragungsnetzbetreiber im Vereinigten Königreich**

(2020/C 437/08)

Nach den endgültigen Entscheidungen der Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs vom 20. März 2019 und 7. Oktober 2019 über die Zertifizierung von Diamond Transmission Partners RB Limited und Diamond Transmission Partners Galloper Limited als eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiber (Artikel 9 der Elektrizitätsrichtlinie) hat das Vereinigte Königreich der Kommission gemäß Artikel 10 der Elektrizitätsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates die offizielle Zulassung und Benennung dieser Unternehmen als Übertragungsnetzbetreiber im Vereinigten Königreich mitgeteilt.

Weitere Informationen erteilt:

Office of Gas and Electricity Markets (Ofgem)  
10 South Colonnade  
Canary Wharf  
E14 4PU London  
Vereinigtes Königreich

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10021 — Netcompany/Copenhagen Airports/SMARTER AIRPORTS JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 437/09)

1. Am 11. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Netcompany A/S („Netcompany“, Dänemark);
- Københavns Lufthavne A/S („Copenhagen Airports“, Dänemark), gemeinsam kontrolliert von Arbejdsmarkedets Tillægspension und dem Ontario Teachers’ Pension Plan Board;
- SMARTER AIRPORTS A/S („SMARTER AIRPORTS“, Dänemark).

Netcompany und Copenhagen Airports übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SMARTER AIRPORTS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Netcompany: Erbringung von IT-Dienstleistungen.
- Copenhagen Airports: Eigentümer und Betrieb der Flughäfen Kastrup und Roskilde, Dänemark.
- SMARTER AIRPORTS: Bereitstellung eines neuen Flughafensystems für Drittflughäfen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10021 — Netcompany/Copenhagen Airports/SMARTER AIRPORTS JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9956 — DTC/CEPCON/Hornsea One OFTO)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 437/10)

1. Am 9. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Diamond Transmission Corporation Limited („DTC“, Vereinigtes Königreich) kontrolliert von Mitsubishi Corporation („Mitsubishi“, Japan),
- Chubu Electric Power Company Netherlands B.V. („CEPCON“, Niederlande), kontrolliert von Chubu Electric Power Co., Inc (Japan),
- Hornsea One OFTO (Vereinigtes Königreich).

DTC und CEPCON übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Hornsea One OFTO.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DTC: Holdinggesellschaft, die die Investitionstätigkeit von Mitsubishi in den Transmissionsteil integriert. Mitsubishi ist ein weltweit tätiges Handelsunternehmen, das in den Bereichen Energie, Metalle, Maschinen, Chemikalien, Lebensmittel und allgemeine Waren tätig ist,
- CEPCON: Durchführung der Überseeprojekte von Chubu. Chubu ist eine Multi-Energie-Dienstleistungsgruppe und in folgenden Bereichen tätig: Stromversorgung und damit zusammenhängende Tätigkeiten, Gasversorgung und Wärmespeicher, On-site-Energieunternehmen, Beratungs- und Anlagendienstleistungen im Ausland, Immobilienverwaltungs- und IT-Dienstleistungen,
- Hornsea One OFTO: Eigentümer und Betreiber des Übertragungsnetzes für den Offshore-Windpark Hornsea One.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9956 — DTC/CEPCON/Hornsea One OFTO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10030 — Ube Industries/Mitsubishi Materials Corporation/JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 437/11)

1. Am 11. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ube Industries, Ltd. (Japan),
- Mitsubishi Materials Corporation (Japan),
- ein Gemeinschaftsunternehmen (Japan), das von Ube Industries, Ltd. und Mitsubishi Materials Corporation kontrolliert wird.

Ube Industries, Ltd. und Mitsubishi Materials Corporation übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ube Industries, Ltd. ist in der Herstellung und im Verkauf von Chemikalien, Baumaterialien und Maschinen tätig.
- Mitsubishi Materials Corporation ist in der Herstellung und im Verkauf von Erzeugnissen aus Kupfer und Kupferlegierungen, elektronischen Materialien und Bauelementen, Erzeugnissen aus Sinterkarbid und gesinterter Komponenten, Zement und Fertigbeton sowie im Schmelzen, Veredeln und Verkauf von Kupfer, Gold und Silber tätig. Das Unternehmen umfasst ferner energie-, umwelt- und recyclingbezogene Geschäftsbereiche.
- Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Herstellung, Verarbeitung, dem An- und Verkauf und der Ein- und Ausfuhr von Zement und anderen keramischen Erzeugnissen und Baustoffen tätig sein, und zwar in erste Linie in Japan, im asiatisch-pazifischen Raum und in den Vereinigten Staaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10030 — Ube Industries/Mitsubishi Materials Corporation/JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikationen eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 437/12)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„ARLANZA“

PDO-ES-A0613-AM02

Datum der Mitteilung: 25. September 2020

## BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

**1. Änderung der organoleptischen Merkmale: Anpassung der sensorischen Deskriptoren**

ÄNDERUNG:

Die organoleptischen Merkmale der geschützten Weine wurden überarbeitet und geändert. Abschnitt 2 Buchstabe b der Produktspezifikation und Abschnitt 4 des Einziges Dokuments wurden geändert.

Die Änderung wird als Standardänderung betrachtet, weil sie keine wesentliche Veränderung der Produkteigenschaften beinhaltet, sondern eine genauere und an die neuen sensorischen Analyseverfahren angepasste Beschreibung darstellt. Das Erzeugnis hat nach wie vor die Eigenschaften sowie das Profil, die unter dem Punkt „Zusammenhänge“ beschrieben werden und auf dem Zusammenspiel von natürlichen und menschlichen Faktoren beruhen. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Die Überarbeitung und Änderung ist notwendig, damit die Eigenschaften des Weins mit Deskriptoren in Verbindung gebracht werden können, die durch ein Verkostergremium entsprechend den Kriterien der Norm UNE-EN-ISO 17025 bewertbar sind.

**2. Aktualisierung der spezifischen önologischen Verfahren: von Anbau, Verarbeitung und Reifung**

ÄNDERUNG:

Der Wortlaut der Artikel zu Anbau, Verarbeitung und Reifung wurde überarbeitet. Diese Änderung betrifft den Abschnitt 3 Buchstaben a und b der Produktspezifikation und Punkt 5 Buchstabe a des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie keine wesentliche Veränderung der Produkteigenschaften beinhaltet. Es ist nicht davon auszugehen, dass sie unter eine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 beschriebenen Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Ziel der Änderung ist es, einige Punkte zu streichen, die sich als überflüssig herausgestellt haben oder die keine technischen Spezifikationen des Erzeugnisses enthalten wie das Verbot des Anpflanzens, Nachpflanzens und der Umveredelung mit nicht zugelassenen Sorten, da bereits in Artikel 6 der Produktspezifikation spezifiziert wird, welche Sorten für die Erzeugung von Weinen der g. U. zugelassen sind.

(1) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Auch die Vorschrift, Tanks mit einer Schicht aus Epoxidharzen zu versehen, wurde als obsolet angesehen.

Zuletzt wurde der Absatz zu Reifungsbedingungen klarer formuliert, da die Bedingungen dieses Absatzes in den Begriffsbestimmungen der traditionellen Begriffe und den entsprechenden Angaben auf dem Etikett aufgeführt werden und Teil der gültigen Norm sind.

### 3. **Änderung der Einschränkungen bei der Weinbereitung**

#### ÄNDERUNG:

Die Einschränkungen bei der Weinbereitung wurden dahin gehend aktualisiert, dass die Mindestanteile von Rebsorten in den verschiedenen Weinen geändert wurden.

Abschnitt 3 Buchstabe c der Produktspezifikation und Punkt 5 Buchstabe a des Einzigsten Dokuments wurden somit geändert.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die Änderungen keine wesentliche Veränderung der Produkteigenschaften von Weinen der g. U. Arlanza, die sich aus dem Zusammenspiel von natürlichen und menschlichen Faktoren ergeben, beinhalten. Der Zusammenhang wird nicht aufgehoben und somit ist davon auszugehen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

#### BEGRÜNDUNG:

Anpassung an die neuen Techniken der Weinerzeugung und an die Vorlieben des Marktes. Diese Anpassung der Anteile von Rebsorten ändert jedoch nicht die grundlegenden Merkmale der Weine dieser Ursprungsbezeichnung.

### 4. **Aktualisierung des Absatzes zu zulässigen Höchstertträgen**

#### ÄNDERUNG:

Die Höchstertträge pro Hektar wurden nicht verändert. Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Einführung des Konzepts „Weinbauparzelle“ und wurde dafür genutzt, die Abschnitte 3 und 4 dieses Absatzes zu streichen (Mengen von Trauben oder Most, die den Höchsterttrag überschreiten, dürfen nicht verwendet werden).

Diese Änderung betrifft Abschnitt 5 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Diese Änderungen werden als Standardänderungen betrachtet, da sie keine wesentliche Veränderung der Produkteigenschaften beinhalten. Der Absatz wurde lediglich eindeutiger formuliert. Daher fällt diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten.

#### BEGRÜNDUNG:

Das Konzept „Weinbauparzelle“ ist für die Anwendung der Produktionsgrenzwerte notwendig.

Die gestrichenen Abschnitte werden als nicht notwendig erachtet, da sie offensichtlich sind.

### 5. **Neuordnung der Rebsorten für die Weinbereitung**

#### ÄNDERUNG:

Nach der Neuordnung der Rebsorten verbleibt ausschließlich die Sorte „Tinta del País“ als Hauptsorte; die anderen Sorten sind Sekundärsorten.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die Änderungen keine wesentliche Veränderung der Produkteigenschaften von Weinen der g. U. Arlanza, die sich aus dem Zusammenspiel von natürlichen und menschlichen Faktoren ergeben und die hauptsächlich aus der Sorte „Tinta del País“ gekeltert werden, beinhalten. Der Zusammenhang wird nicht aufgehoben und somit ist davon auszugehen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

#### BEGRÜNDUNG:

Die Sorte „Tinta del País“ ist mit 90 % der Anbaufläche die in dieser Region meist angebaute Sorte und die Grundlage für Weine der g. U. Arlanza. Mit dieser Änderung soll die Produktspezifikation lediglich an die tatsächlichen Gegebenheiten der Weine dieser g. U. angepasst werden.

## 6. Änderungen bezüglich einiger Ausnahmefälle

### ÄNDERUNG:

Es wird die Möglichkeit aufgenommen, den wahrscheinlichen Alkoholgehalt der Trauben bis zu einem Höchstgehalt von einem Prozent zu reduzieren, sofern ein fachlicher Nachweis vorliegt, dass die Qualität des Rohstoffs nicht beeinträchtigt wird. Diese Reduktion kann unter keinen Umständen mit einer Steigerung der Höchsterträge einhergehen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 8 Buchstabe b Absatz 1 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Änderung, die als Instrument für die Sicherstellung der Qualität des Endproduktes dient. Dies hat nicht nur keine Auswirkungen auf die Merkmale des geschützten Produkts, sondern garantiert außerdem, dass sie diese in jeder Saison aufweisen. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

### BEGRÜNDUNG:

Die Erfahrung zeigt, dass jeder Jahrgang seine Besonderheiten hat und dass die Rebe durch sich verändernde natürliche Faktoren wie Temperatur, Niederschlag, natürliche Störungen wie Frost, Schädlingsbefall und Krankheiten beeinflusst wird, die Auswirkungen auf die Menge und Qualität der Trauben haben.

Aus diesem Grund wurde es als notwendig erachtet, diese Möglichkeit zur Senkung des Alkoholgehalts der Trauben aufzunehmen.

## 7. Begründung für die Abfüllung am Ursprungsort

### ÄNDERUNG:

Mit einer neuen Formulierung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 wird gerechtfertigt, warum die Verpackung (Abfüllung) im abgegrenzten Gebiet stattfinden muss. Außerdem wurde der Abschnitt gestrichen, der Verpackungen verbietet, die die Qualität oder das Ansehen der g. U. mindern.

Abschnitt 8 Buchstabe b Ziffer 2 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigen Dokuments wurden geändert.

Dieses Verfahren war bereits obligatorisch, sodass es keine weiteren Vermarktungsbeschränkungen mit sich bringt. Daher wird davon ausgegangen, dass es sich bei dieser Änderung um eine Standardänderung handelt, da sie unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

### BEGRÜNDUNG:

Bei dem ersten Punkt handelt es sich lediglich um eine Formulierungsänderung zum Zwecke der Anpassung an die geltenden Vorschriften.

Was den zweiten Punkt betrifft, werden die Weine der g. U. Arlanza grundsätzlich in Flaschen abgefüllt vermarktet. Nur in Ausnahmefällen werden sie in anderen Behältnissen vermarktet, vorausgesetzt, dass dies ihre Qualitätsmerkmale nicht beeinflusst. So kann besser auf die Vermarktungsanforderungen bestimmter Außenmärkte reagiert werden.

## 8. Aktualisierung der Bestimmungen zur Kennzeichnung

### ÄNDERUNG:

Die Angabe „Vino de pueblo“ wird eingeführt und in diesem Zuge wird der Wortlaut der Kennzeichnungspflichten überarbeitet. Außerdem wurde die Angabe „Fermentado en barrica“ (im Fass gegoren) aufgenommen.

Abschnitt 8 Buchstabe b Ziffer 3 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigen Dokuments wurden geändert.

Es handelt sich hierbei um eine Standardänderung, da die Verbraucher durch diese optionalen Angaben auf dem Etikett Informationen über die Herkunft und die Art der Verarbeitung des Erzeugnisses erhalten und sie keineswegs eine Vermarktungsbeschränkung darstellen. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

**BEGRÜNDUNG:**

Die zuständigen Behörden haben kürzlich Regelungen bezüglich der Angaben erlassen, die mit der Verwendung einer kleineren geografischen Einheit verbundenen sind, darunter „Vino de pueblo“ für die Weine, die zu mindestens 85 % aus Trauben gekeltert sind, die von den Parzellen der entsprechenden Gemeinden oder Ortschaften stammen. Der Grund für diese Änderung ist der bei den Verbrauchern steigende Bedarf an Informationen zur genauen Herkunft des Erzeugnisses innerhalb der Gemeinden und Gebiete der g. U.

Für die Einhaltung der Bestimmungen der Vorschriften des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/33 muss die geografische Einheit in der Produktspezifikation und im Einzigem Dokument genau definiert werden, wenn auf dem Etikett Bezug auf Namen kleinerer geografischer Einheiten genommen wird.

Die im Fass gegorenen Weine werden in dem Gebiet gekeltert und konnten keinen Gebrauch von dieser Angabe machen.

Mit der Neuformulierung des Abschnitts wurde er lediglich für ein besseres Verständnis neu strukturiert; neue Anforderungen wurden nicht hinzugefügt.

**9. Anpassung des Abschnitts zur Kontrolle der Produktspezifikation****ÄNDERUNG:**

Diese Änderung betrifft Abschnitt 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Dies ist eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

**BEGRÜNDUNG:**

Es handelt sich um eine Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018, insbesondere an Artikel 19, in dem festgelegt wird, wie die jährliche Kontrolle vorzunehmen ist, die die zuständige Behörde oder die Kontrollstelle durchführen muss, um die Einhaltung der Produktspezifikation zu überprüfen. Diese Änderung ist außerdem Teil der notwendigen Aktualisierung der Produktspezifikation zur Einhaltung der Kriterien aus der Norm UNE-EN ISO 17065.

**EINZIGES DOKUMENT****1. Name des Erzeugnisses**

Arlanza

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

**4. Beschreibung des Weins/der Weine**

*WEIN — Weißwein*

— Weißwein: Der Wein weist Farbtöne von Stahlgelb bis Goldgelb auf, klar und hell, ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Fruchtaromen. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch.

— Gereifter Weißwein: Der Wein weist Farbtöne von Stahlgelb bis Goldgelb auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich neben Fruchtaromen auch manchmal durch aus dem Holz gelöste Aromen. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch und erinnern an die Reifung des Weins im Holzfass.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	10,5
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	150

#### WEIN — Roséwein

— Roséwein: Der Wein weist Farbtöne von zwiebelschalenfarben bis erdbeerrot auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel.

Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

— Gereifter Roséwein: Der Wein weist Farbtöne von zwiebelschalenfarben bis Himbeerrosa mit Schattierungen, die auf die Reifung zurückzuführen sind auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen frischer und/oder eingekochter roter Früchte und durch aus dem Holz gelöste Aromen. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

(\*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 Vol.-% und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es darf keinesfalls mehr als 1,08 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	150

#### WEIN — Rotwein

Der Wein weist Farbtöne von Violettrot bis Purpurrot mit Anklängen, die ein junges Alter des Weins andeuten auf. Klar und ohne suspendierte Partikel.

Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten mittlerer oder starker Intensität. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch.

(\*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 Vol.-% und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es darf keinesfalls mehr als 1,2 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	150

#### WEIN — Gereifter Rotwein

Der Wein weist Farbtöne, die zwischen Granatrot und Ziegelrot schwanken auf mit Schattierungen, die auf die Reifung zurückzuführen sind. Klar und ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch ausgewogene Frucht- und reifungsbedingte Holzaromen. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

(\*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 Vol.-% und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es darf keinesfalls mehr als 1,2 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	12
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	16,67
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	150

## 5. Weinbereitungsverfahren

### a) Spezifische önologische Verfahren

#### Spezifisches önologisches Verfahren

- Wahrscheinlicher Mindestalkoholgehalt der Trauben: 10,5 % für weiße Sorten und 11,5 % für rote Sorten.
- Maximale Extraktionsausbeute: 72 l pro 100 kg Trauben.
- Die Reifezeit der Weine mit den Angaben „Crianza“, „Reserva“ und „Gran Reserva“ wird ab dem 1. November des Erntejahres verbucht.

#### Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Weißwein wird ausschließlich aus den weißen Hauptsorten Albillo und Viura gekeltert.

Roséwein wird aus folgenden Sorten gekeltert: Tinta del País, Garnacha Tinta, Mencía, Cabernet Sauvignon, Merlot, Petit Verdot, Albillo Mayor und Viura, mit mindestens 50 % roten Sorten.

Rotwein wird aus folgenden roten Sorten gekeltert: Tinta del País, Garnacha Tinta, Mencía, Cabernet Sauvignon, Merlot und Petit Verdot.

Anbauverfahren

Mindestpflanzdichte: 2 000 Rebstöcke pro Hektar.

b) *Höchstserträge*

Weißer Rebsorten

10 000 kg Trauben pro Hektar

72 hl pro Hektar

Rote Rebsorten

7 000 kg Trauben pro Hektar

50,40 hl pro Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Provinz Burgos:

Avellanosa de Muñó und folgende Gemeindebezirke: Pinedillo, Paules del Agua und Torrecitores del Enebral; Ciruelos de Cervera (Flurstück 518) und der Gemeindebezirk Briongos de Cervera; Cebrecos, Cilleruelo de Abajo, Cilleruelo de Arriba, Covarrubias und der Gemeindebezirk Ura; Fontioso, Iglesiarrubia, Lerma und folgende Gemeindebezirke: Revilla Cabriada, Castrillo Solarana, Rabé de los Escuderos, Santillán del Agua, Ruyales del Agua und Villoviado; Los Balbases (Flurstück 523), Madrigal del Monte, Madrigalejo del Monte und der Gemeindebezirk Montuenga; Mahamud, Nebreda, Peral de Arlanza, Pineda Trasmonte, Pinilla Trasmonte, Puentedura, Quintanilla del Agua, Tordueles, Quintanilla del Coco und der Gemeindebezirk Castroceniza; Quintanilla de la Mata, Retuerta, Revilla Vallejera, Royuela de Riofranco, Santa Cecilia, Santa Inés, Santa María del Campo, Santibáñez del Val, Santo Domingo de Silos, Solarana, Tordomar, Torrecilla del Monte, Torrepadre, Valles de Palenzuela, Villafruela, Villahoz, Villalmanzo, Villamayor de los Montes, Villangómez und der Gemeindebezirk Villafuertes; Villaverde del Monte und Zael.

Provinz Palencia:

Baltanás und der Gemeindebezirk Valdecañas de Cerrato, Cobos de Cerrato, Cordovilla la Real, Espinosa de Cerrato, Herrera de Valdecañas, Hornillos de Cerrato, Palenzuela, Quintana del Puente, Tabanera de Cerrato, Torquemada, Villahán und Villodrigo.

Innerhalb der Ortschaft Los Balbases ist für den Weinbau ausschließlich das Gebiet des Flurstücks 523 geeignet. Innerhalb der Ortschaft Ciruelos de Cervera ist für Weinbau ausschließlich das Gebiet des Flurstücks 518 geeignet.

## 7. Wichtigste Keltertraubensorten

TEMPRANILLO - TINTA DEL PAIS

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die wichtigsten physikalischen Faktoren, vor allem während des Reifungsprozesses (langsam verzögert) sind das extreme kontinentale Klima (große Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht) und die Höhe. Einen Einfluss haben auch die niedrigen Erträge des Gebiets, die durch eine geringe Pflanzdichte und Ausbeeren erzielt werden. Unter diesen Bedingungen erhält die Sorte „Tinta del País“ ganz besondere Eigenschaften, die den Unterschied zu anderen Gebieten deutlich machen (Akkumulation von Polyphenolen und aromatischen Vorstufen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Alkohol- und markantem Säuregehalt). Die Weine sind reich an Polyphenolen, haben eine gute Struktur sowie einen hohen Säuregehalt und sind daher gut für die Reifung geeignet.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, Sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Weinbereitungsverfahren umfasst die Abfüllung und die Reifung des Weines, sodass die in der Produktspezifikation beschriebenen organoleptischen und physikalisch-chemischen Merkmale nur dann gewährleistet werden können, wenn alle Weinbereitungsvorgänge im Erzeugungsgebiet stattfinden. Um die Qualität, den Ursprung und die Kontrolle des Weines zu gewährleisten, und vor dem Hintergrund, dass die Abfüllung der Weine einer der für die Erreichung der in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale entscheidenden Schritte ist, muss dieser Vorgang in den Abfüllanlagen der Weinkellereien innerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

- Auf den Etiketten der geschützten Weine ist die hervorgehobene Auszeichnung der geografischen Bezeichnung der g. U. „Arlanza“ verpflichtend. Der traditionelle Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 lautet „Ursprungsbezeichnung“.
- Die Angabe des Jahrgangs auf dem Etikett ist auch dann verpflichtend, wenn die Weine keiner Reifung unterzogen wurden.
- Bei Roséweinen und Rotweinen dürfen folgende traditionelle Begriffe auf dem Etikett angegeben werden: Crianza, Reserva und Gran Reserva sowie Roble, solange die Weine den aktuell gültigen Bestimmungen entsprechen.
- Bei Roseweinen und Rotweinen der g. U. „Arlanza“ kann die Angabe „Roble“ auf dem Etikett immer dann verwendet werden, wenn sie mit den aktuell gültigen Bestimmungen ein Einklang steht.
- Die Verwendung des Ausdrucks „Fermentado en barrica“ auf dem Hauptetikett ist unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen zulässig.
- Gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 kann der Name einer geografischen Einheit, die kleiner ist als das in Punkt 5 dieses Einziges Dokuments definierte Gebiet (Gemeinden und Ortschaften), zusammen mit der Angabe „Vino de Pueblo“, immer verwendet werden, wenn der geschützte Wein zu 85 % aus Trauben der genannten kleineren geografischen Einheit gekeltert ist.

#### **Link zur Produktspezifikation**

[www.itacyl.es/documents/20143/342640/Ppta+PCC+DOP+ARLANZA+Rev+1.docx/6c7b99b4-7da4-273d-cab8-a8a11e3df07d](http://www.itacyl.es/documents/20143/342640/Ppta+PCC+DOP+ARLANZA+Rev+1.docx/6c7b99b4-7da4-273d-cab8-a8a11e3df07d)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 437/13)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG MIT ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

**„RIBERA DEL GUADIANA“**

**PDO-ES-A1295-AM03**

**Datum der Mitteilung: 29.9.2020**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Neue Angaben für Weine**

ÄNDERUNG:

Weiß-, Rosé- und Rotweine, die nicht in Holzbehältnissen reifen, erhalten die Angabe „Joven“ (jung).

In den vorherigen Produktspezifikationen wurde diesen Weinen keine Angabe zugewiesen, wie dies bei anderen Erzeugnissen der Fall war. Aus diesem Grund sowie um jedem Erzeugnis eine Angabe zuzuordnen, wird die Angabe „Joven“ für die Herstellung von Weiß-, Rosé- und Rotweinen, die nicht in Holzbehältnissen reifen, eingeführt.

Auch die Rotweine mit der Bezeichnung „Otras Elaboraciones en Barrica“ (andere Herstellung im Fass) werden umbenannt, und zwar in „Vino de Guarda“.

Die Änderung betrifft die Nummern 2 und 3 der Produktspezifikation und Nummer 4 sowie Nummer 5 Buchstabe a des Einziges Dokuments.

Sie wird als Standardänderung betrachtet, da auf sie keines der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung zutrifft.

BEGRÜNDUNG:

Die Angabe „Joven“ ermöglicht es, diese Produkte von solchen zu unterscheiden, die mehr oder weniger lange Reifungsprozesse in Holzbehältnissen durchlaufen.

Was die Angabe „Vino de Guarda“ betrifft, wird die Zertifizierung durch die Angabe „Otras Elaboraciones“ (andere Herstellung) seit der Ausarbeitung der Produktspezifikation im Jahr 2011 praktisch nicht verwendet. Dies ist auf das mangelnde Verständnis dieser Angabe seitens der Marktteilnehmer zurückzuführen, obgleich Weine mit weniger holzigem Aroma eigentlich nachgefragt werden.

**2. Änderungen des Alkoholgehalts, des Zuckergehalts und des Gehalts an flüchtiger Säure**

ÄNDERUNG:

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

— Bei jungen Weißweinen

— wird ein Gesamtalkoholgehalt (%) von höchstens 15 % und mindestens 9 % festgelegt;

— wird der vorhandene Mindestalkoholgehalt (%) von 10 % auf 9 % reduziert.

— Bei in Holzbehältnissen gereiften Weißweinen

— wird ein Gesamtalkoholgehalt (%) von höchstens 15 % und mindestens 9 % festgelegt;

— wird der vorhandene Mindestalkoholgehalt (%) bei „Fermentados en Barrica“ (im Fass gegorene Weine) von 10 % auf 9 % reduziert;

— wird der vorhandene Mindestalkoholgehalt (%) bei Crianza, Reserva und Gran Reserva von 12,5 % auf 9 % reduziert;

— wird der Parameter der gesamten reduzierenden Zucker in „Gesamtzucker“ geändert;

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

- wird die Unterkategorie „halbtrocken“ aufgenommen und ihre Spezifikation festgelegt;
- wird die Höchstgrenze an flüchtiger Säure je nach Gesamtalkoholgehalt festgelegt.
- Bei Roséweinen
  - wird ein Gesamtalkoholgehalt (%) von höchstens 15 % und mindestens 9 % festgelegt;
  - wird der vorhandene Mindestalkoholgehalt (%) von 11 % auf 9 % reduziert;
  - wird der Parameter der gesamten reduzierenden Zucker in „Gesamtzucker“ geändert;
  - werden die Unterkategorien „halbtrocken“, „lieblich“ und „süß“ aufgenommen und ihre Spezifikationen festgelegt.
- Bei jungen Rotweinen
  - wird ein Gesamtalkoholgehalt (%) von höchstens 15 % und mindestens 11 % festgelegt;
  - wird der vorhandene Mindestalkoholgehalt (%) von 12 % auf 11 % reduziert;
  - wird der Parameter der gesamten reduzierenden Zucker in „Gesamtzucker“ geändert;
  - werden die Unterkategorien „halbtrocken“, „lieblich“ und „süß“ aufgenommen und ihre Spezifikationen festgelegt.
- Bei in Holzbehältnissen gereiften Rotweinen
  - wird die Angabe „Otras Elaboraciones“ in „Vino de Guarda“ geändert;
  - wird ein Gesamtalkoholgehalt (%) von höchstens 15 % und mindestens 11 % festgelegt;
  - wird der vorhandene Mindestalkoholgehalt (%) bei „Fermentados en Barrica“ und „Tinto Roble“ (in Eichenfässern gegorener Rotwein) von 12 % auf 11 % reduziert;
  - wird der vorhandene Mindestalkoholgehalt (%) bei Crianza, Reserva und Gran Reserva von mindestens 12,5 % auf 11 % reduziert;
  - wird der Parameter der gesamten reduzierenden Zucker in „Gesamtzucker“ geändert;
  - wird die Unterkategorie „halbtrocken“ aufgenommen und ihre Spezifikation festgelegt;
  - wird die Höchstgrenze an flüchtiger Säure je nach Gesamtalkoholgehalt festgelegt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation und Nummer 4 des Einzigen Dokuments.

Sie wird als Standardänderung betrachtet, da auf sie keines der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung zutrifft.

#### BEGRÜNDUNG:

Seit der Erstellung der Produktspezifikation im Jahr 2011 haben sich die Weinmärkte erheblich verändert, denn die Verbraucher fragen zunehmend Weine mit niedrigerem Alkoholgehalt und neue Weinsorten mit höherem Gesamtzuckergehalt nach.

Darüber hinaus fordern die Marktteilnehmer, die die Ursprungsbezeichnung verwenden, dass die in der Produktspezifikation vorgeschriebenen analytischen Grenzwerte überwiegend an die gesetzlichen Grenzwerte für diese Parameter angepasst werden, da jeder Marktteilnehmer gemäß seinen eigenen privaten Spezifikationen höhere Anforderungen festlegen kann.

Für alle hinzugefügten neuen Unterkategorien von Weinen gilt (aufgrund ihres Zuckergehalts) der Höchstwert des Schwefeldioxidgehalts, der in den EU-Rechtsvorschriften festgelegt ist.

### 3. Änderung der organoleptischen Merkmale

#### ÄNDERUNG:

Aufgrund der Akkreditierung der Kontrollstelle nach der Norm UNE-EN 170025 sind durch die Änderung der organoleptischen Prüfmethode folgende Änderungen erforderlich:

- Der Parameter „Geschmack“ wird in „Aroma“ umbenannt.
- Der Parameter „Ausgewogenheit“ wird in „Geschmack-Ausgewogenheit“ umbenannt.
- Blumige Gerüche bzw. Gärgerüche und blumige Aromen bzw. Gäraromen werden hinzugefügt.
- Die Möglichkeit, die Süße im Parameter „Geschmack-Ausgewogenheit“ anzugeben, wird für halbtrockene, liebliche und süße Weine hinzugefügt.

- Neue Farbnuancen werden hinzugefügt.
- Bei Rotweinen wird der Parameter „Intensität“ in „Robe“ umbenannt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation und Nummer 4 des Einziges Dokuments.

Sie wird als Standardänderung betrachtet, da auf sie keines der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung zutrifft.

#### BEGRÜNDUNG:

Am 31. Juli 2015 wurde die Kontrollstelle für die Ursprungsbezeichnung „Ribera del Guadiana“ (VINCAL LABORATORIOS) nach der Norm UNE-EN ISO/IEC 17025 für die organoleptische Prüfung von Wein akkreditiert.

Diese Akkreditierung hat zu folgenden Änderungen geführt:

#### ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG DER ANALYSEPARAMETER DER ORGANOLEPTISCHEN MERKMALE

Um diese Akkreditierung zu erhalten, wurde eine Prüfmethode entwickelt, laut deren technischem Anhang die im Parameter „Geschmack“ (Süße, Säure, Alkohol, Kohlensäure) analysierten Deskriptoren dem Parameter „Ausgewogenheit“ der vorherigen Produktspezifikation entsprechen.

Ebenso entsprechen die im Parameter „Aroma“ (fruchtig, blumig, Gärgeruch, holzig und geröstet) analysierten Deskriptoren den Deskriptoren, die im Parameter „Geschmack“ der vorherigen Produktspezifikation definiert waren.

Aus diesem Grund werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Parameter „Geschmack“ wird in „Aroma“ umbenannt.
- Der Parameter „Ausgewogenheit“ wird in „Geschmack-Ausgewogenheit“ umbenannt.

#### AUFNAHME NEUER DESKRIPTOREN IN DIE ORGANOLEPTISCHEN MERKMALE.

Bei der zugelassenen Prüfmethode werden die Deskriptoren der Parameter „Geruch“ und „Aroma“ einzeln anerkannt, sodass die Deskriptoren „blumig“ und „Gäroromen“, die in der vorherigen Produktspezifikation nicht festgelegt waren, bei bestimmten Weinarten wiederholt auftreten können.

Aus diesem Grund werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufnahme der Deskriptoren „blumig“ und „Gäroromen“ auch in den Parameter „Geruch“ bei Weiß-, Rosé- und Rotweinen, die nicht in Holzbehältnissen gereift sind.
- Aufnahme der Deskriptoren „blumig“ und „Gäroromen“ auch in den Parameter „Aroma“ bei Weiß-, Rosé- und Rotweinen, die nicht in Holzbehältnissen gereift sind.

#### FESTLEGUNG DER ORGANOLEPTISCHEN MERKMALE DER NEUEN UNTERKATEGORIEN IN DER KATEGORIE WEIN

Durch die Aufnahme neuer Weinunterkategorien mussten die organoleptischen Merkmale der Unterkategorien „halbtrocken“, „lieblich“ und „süß“ der verschiedenen Angaben der Weine definiert werden.

## 4. Änderungen der önologischen Verfahren

#### ÄNDERUNG:

- Aufgrund der Aufnahme von halbtrockenen, lieblichen und süßen Weinen wird deren Herstellungsverfahren ebenfalls aufgenommen.
- Da der Reifezeitraum für die Angaben „Fermentado en Barrica“, „Tinto Roble“, „Vinos de Guarda“, „Crianza“, „Reserva“ y „Gran Reserva“ vereinheitlicht werden muss, wird der Beginn des Reifungsprozesses hinzugefügt.
- Da die Größe der Behältnisse, in denen die Weine reifen, vereinheitlicht werden muss, wird die Größe der Behältnisse für „Tinto Roble“ und „Vino de Guarda“ auf den gesetzlichen Höchstwert erhöht.
- Bei Weiß- und Rotwein, der in Fässern gärt, wird die teilweise Gärung gestrichen.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 der Produktspezifikation und Nummer 5 Buchstabe a des Einziges Dokuments.

Sie wird als Standardänderung betrachtet, da auf sie keines der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung zutrifft.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Spezifikation betraf nur halbtrockene, liebliche und süße junge Weißweine, und es wurde angegeben, dass diese nach der geltenden Vorschrift hergestellt würden. Durch die Ausweitung dieser Unterkategorien auf andere Weinarten erscheint es sinnvoll, zu konkretisieren, welche Vorschrift gemeint ist.

Obwohl der Beginn des Reifungsprozesses für in Holz reifende Weine nicht genannt war, wurde er gemäß dem internen Standard der Kontrollstelle je nach regulärer Erntezeit im Erzeugungsgebiet festgelegt, die üblicherweise in die Monate August und September fällt. Es erschien sinnvoll, den Beginn der Reifezeit zu vereinheitlichen und in die Produktspezifikation aufzunehmen.

Seit der Erstellung der Produktspezifikation im Jahr 2011 und nach Jahren ihrer Anwendung fordern die Marktteilnehmer, die die Ursprungsbezeichnung verwenden, dass die für die Größe der Behältnisse geltenden Vorschriften an die gesetzliche Höchstgrenze angepasst werden.

Die Möglichkeit, teilweise in Fässern gereifte Weine herzustellen, wird abgeschafft, da die Weinbaubetriebe die Gärung dieser Art von Weinen vollständig in Eichenfässern durchführen, ohne diese mit nicht auf diese Weise gegorenen Weinen zu vermischen.

**5. Arten von Kontrolletiketten****ÄNDERUNG:**

Es werden Kontrolletiketten eingeführt, mit denen jede Weinart gekennzeichnet sein muss.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 der Produktspezifikation und Nummer 9 des Einziges Dokuments.

Sie wird als Standardänderung betrachtet, da auf sie keines der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung zutrifft.

**BEGRÜNDUNG:**

Aus folgenden Gründen ist es erforderlich, jede Weinart mit einem Kontrolletikett zu versehen:

- Der Weinart „Fermentado en Barrica“ wird ein Kontrolletikett zugeordnet, da sie noch kein bestimmtes Kontrolletikett hat.
- Der Weinart „Joven“ wird das Kontrolletikett „Cosecha“ zugeordnet, um so die Unklarheiten zwischen den beiden Begriffen zu beseitigen.

**EINZIGES DOKUMENT****1. Name des Erzeugnisses**

Ribera del Guadiana

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

**4. Beschreibung des Weins/der Weine****WEISSWEIN**

Aussehen

Reinheit: reine Weine oder Weine mit etwas Weinstein. Farbnuancen: Gelb- bis Goldtöne.

Geruch

Geruch: fruchtiger und/oder blumiger Geruch und/oder Gärgeruch und/oder Holz- und Röstgeruch.

Geschmack

Aroma: fruchtige und/oder blumige Aromen und/oder Gäraromen und/oder Holz- und Röstaromen.

Geschmack-Ausgewogenheit: ausgewogenes Alkohol-Säure-Verhältnis; teilweise süß. Abgang: lang anhaltender Geschmack.

\* Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei einem Zuckergehalt von mindestens 5 g/l: 240 mg/l.

\* Bei in Holzbehältnissen gereiften Weißweinen beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure: 1 g/l bei bis zu 10 % vol Alkohol zuzüglich 0,06 g/l für jeden zusätzlichen Grad Alkoholgehalt über 10 % vol, mit einem maximalen Gehalt von 1,08 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	15
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9
Mindestgesamtsäuregehalt:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	180

## ROSÉWEIN

Aussehen

Reinheit: reine Weine oder Weine mit etwas Weinstein. Farbnuancen: rosé bis orangefarben, einschließlich rötlicher Töne.

Geruch

Geruch: fruchtiger und/oder blumiger Geruch und/oder Gärgeruch und/oder Holz- und Röstgeruch.

Geschmack

Aroma: fruchtige und/oder blumige Aromen und/oder Gäraromen und/oder Holz- und Röstaromen.

Geschmack-Ausgewogenheit: ausgewogenes Alkohol-Säure-Verhältnis; teilweise süß. Abgang: lang anhaltender Geschmack.

\* Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei einem Zuckergehalt von mindestens 5 g/l: 240 mg/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	15
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9
Mindestgesamtsäuregehalt:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	180

## ROTWEIN

Aussehen

Reinheit: reine Weine oder Weine mit etwas Weinstein oder Farbstoff. Farbnuancen: violett bis ziegelrot. Robe: intensiv.

Geruch

Geruch: fruchtiger und/oder blumiger Geruch und/oder Gärgeruch und/oder Holz- und Röstgeruch.

Geschmack

Aroma: fruchtige und/oder blumige Aromen und/oder Gäraromen und/oder Holz- und Röstaromen.

Geschmack-Ausgewogenheit: ausgewogenes Alkohol-Säure-Verhältnis; teilweise süß. Abgang: lang anhaltender Geschmack.

\* Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei einem Zuckergehalt von mindestens 5 g/l: 190 mg/l.

\* Bei in Holzbehältnissen gereiften Rotweinen beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure: 1 g/l bei bis zu 10 % vol Alkohol zuzüglich 0,06 g/l für jeden zusätzlichen Grad Alkoholgehalt über 10 % vol, mit einem maximalen Gehalt von 1,2 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	15
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	11
Mindestgesamtsäuregehalt:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	150

## 5. Weinbereitungsverfahren

### a. Spezifische önologische Verfahren

#### Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung sollte der Druck bei der Most- oder Weingewinnung und der Trennung vom Trester so angepasst sein, dass der Ertrag 70 Liter Wein pro 100 kg geernteter Trauben nicht übersteigt.

Bei der Bereitung von Weiß- oder Rotweinen, die vollständig im Fass gegoren werden, erfolgt die Gärung in Eichenbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 600 Litern.

Bei der Bereitung von „Tintos Robles“ dauert der Reifungsprozess 90 Tage, davon mindestens 60 Tage in Eichenbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 600 Litern.

Bei der Bereitung von „Vinos de Guarda“ dauert der Reifungsprozess 365 Tage, davon mindestens 60 Tage in Eichenbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 600 Litern.

Die Reifezeit wird ab dem 1. Oktober des entsprechenden Erntejahres berechnet.

### b. Höchsterträge

#### Weißer Keltertraubensorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

84 Hektoliter pro Hektar

#### Rote Keltertraubensorten

10 000 kg Trauben pro Hektar

70 Hektoliter pro Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

— TIERRA DE BARROS: Aceuchal, Ahillones, Alange, Almendralejo, Arroyo de San Serván, Azuaga, Berlanga, Calamonte, Corte de Peleas, Entrín Bajo, Feria, Fuente del Maestre, Granja de Torrehermosa, Higuera de Llerena, Hinojosa del Valle, Hornachos, La Morera, La Parra, Llera, Llerena, Maguilla, Mérida (linke Seite des Flusses Guadiana), Nogales, Palomas, Puebla del Prior, Puebla de la Reina, Ribera del Fresno, Salvatierra de los Barros, Santa Marta de los Barros, Solana de los Barros, Torre de Miguel Sesmero, Torremegía, Valencia de las Torres, Valverde de Llerena, Villafranca de los Barros, Villalba de los Barros.

— MATANEGRA: Bienvenida, Calzadilla, Fuente de Cantos, Medina de las Torres, Puebla de Sancho Pérez, Los Santos de Maimona, Usagre, Valencia del Ventoso, Zafra.

- RIBERA ALTA: Aljucén, Benquerencia, Campanario, Carrascalejo, Castuera, La Coronada, Cristina, Don Álvaro, Don Benito, Esparragalejo, Esparragosa de la Serena, Higuera de la Serena, La Garrovilla, Guareña, La Haba, Magacela, Malpartida de la Serena, Manchita, Medellín, Mengabril, Mérida (rechte Seite des Flusses Guadiana), Mirandilla, Monterrubio de la Serena, La Nava de Santiago, Navalvillar de Pela, Oliva de Mérida, Quintana de la Serena, Rena, San Pedro de Mérida, Santa Amalia, Trujillanos, Valdetorres, Valverde de Mérida, Valle de la Serena, Villagonzalo, Villanueva de la Serena, Villar de Rena, Zalamea de la Serena, Zarza de Alange.
- RIBERA BAJA: La Albuera, Almendral, Badajoz, Lobón, Montijo, Olivenza, La Roca de la Sierra, Talavera de la Real, Torremayor, Valverde de Leganés, Villar del Rey.
- MONTÁNCHEZ: Albalá, Alcuéscar, Aldea de Trujillo, Aldeacentenera, Almoharín, Arroyomolinos de Montánchez, Casas de Don Antonio, Escurial, Garciaz, Heguijuela, Ibahernando, La Cumbre, Madroñera, Miajadas, Montánchez, Puerto de Santa Cruz, Robledillo de Trujillo, Salvatierra de Santiago, Santa Cruz de la Sierra, Santa Marta de Magasca, Torre de Santa María, Torrecilla de la Tiesa, Trujillo, Valdefuentes, Valdemorales, Villamesías, Zarza de Montánchez.
- CAÑAMERO: Alía, Berzocana, Cañamero, Guadalupe Valdecaballeros.

## 7. Wichtigste Keltertraubensorten

CABERNET SAUVIGNON

CAYETANA BLANCA

GRACIANO

MACABEO — VIURA

MERLOT

PARDINA — JAÉN BLANCO

SYRAH

TEMPRANILLO — CENCIBEL

TEMPRANILLO — TINTO FINO

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Weißweine

Die Merkmale der Weine sind auf das mediterrane Klima zurückzuführen, das in dem Gebiet vorherrscht.

Die Weißweine haben eine ganz besondere fruchtige, aromatische Note und weisen einen mittleren bis hohen Säuregehalt auf.

Zudem mindert die geringe Niederschlagsmenge in entscheidenden Phasen des Anbaus das Risiko von kryptogamischen Krankheiten, was sich unmittelbar auf die Qualität des Endprodukts auswirkt.

Roséweine

Die Merkmale der Weine sind auf das mediterrane Klima zurückzuführen, das in dem Gebiet vorherrscht.

Aufgrund dieser Bedingungen können Weine hergestellt werden, die reich an Tannin und Farbstoffen sind sowie einen guten Alkoholgehalt und einen ausreichenden Säuregehalt aufweisen. Sein besonderes Aroma verdankt der Wein der Reife der Trauben.

Zudem mindert die geringe Niederschlagsmenge in entscheidenden Phasen des Anbaus das Risiko von kryptogamischen Krankheiten, was sich unmittelbar auf die Qualität des Endprodukts auswirkt.

Die Merkmale des geografischen Gebiets haben zur Anpassung nicht heimischer roter Traubensorten geführt, die charakteristische Weine hervorbringen.

Rotweine

Die Merkmale der Weine sind auf das mediterrane Klima zurückzuführen, das in dem Gebiet vorherrscht.

Aufgrund dieser Bedingungen können Weine hergestellt werden, die reich an Tannin und Farbstoffen sind sowie einen guten Alkoholgehalt und einen ausreichenden Säuregehalt aufweisen. Sein besonderes Aroma verdankt der Wein der Reife der Trauben.

Zudem mindert die geringe Niederschlagsmenge in entscheidenden Phasen des Anbaus das Risiko von kryptogamischen Krankheiten, was sich unmittelbar auf die Qualität des Endprodukts auswirkt.

Die Merkmale des geografischen Gebiets haben zur Anpassung nicht heimischer roter Traubensorten geführt, die charakteristische Weine hervorbringen.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Etikettierungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Unabhängig von der Art der Verpackung, in der die Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Ribera del Guadiana“ ausgeliefert werden, muss der geschützte Begriff gemäß den in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen auf den Etiketten angegeben werden.

Auf der Verpackung muss das nummerierte Kontrolletikett für die jeweilige Beschreibung des Weins angebracht sein, das von der Kontrollstelle ausgestellt wird. Dies dient als Zertifizierung und ermöglicht die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses.

Die Zuweisung des entsprechenden Kontrolletiketts erfolgt je nach Weinart:

JOVEN und FERMENTADO EN BARRICA: Kontrolletikett COSECHA

TINTO ROBLE: Kontrolletikett TINTO ROBLE

VINO DE GUARDA: Kontrolletikett VINO DE GUARDA

CRianza: Kontrolletikett CRianza

RESERVA: Kontrolletikett RESERVA

GRAN RESERVA: Kontrolletikett GRAN RESERVA

### Link zur Produktspezifikation

[http://www.juntaex.es/filescms/con03/uploaded\\_files/SectoresTematicos/Agroalimentario/Denominacionesdeorigen/PliegoCondiciones2.pdf](http://www.juntaex.es/filescms/con03/uploaded_files/SectoresTematicos/Agroalimentario/Denominacionesdeorigen/PliegoCondiciones2.pdf)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 437/14)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU)  
2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„MAREMMA TOSCANA“**

**PDO-IT-A1413-AM02**

**Datum der Mitteilung: 14.9.2020**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Neue Arten von Erzeugnissen**

Beschreibung:

Den Erzeugnisarten Bianco und Rosso wurde das Prädikat Riserva verliehen.

Den Erzeugnisarten Rosso und Sangiovese wurde das Prädikat Governo all'uso toscano verliehen.

Dem Sortentyp Merlot wurde das Prädikat Passito verliehen.

Für die Sortentypen Sangiovese, Cilieggiolo, Alicante oder Grenache, Syrah und Merlot wurde die Version Rosato hinzugefügt.

Folgende neue Sortentypen wurden hinzugefügt:

- Cabernet franc;
- Petit Verdot;
- Pugnitello.

Es wurde die Möglichkeit hinzugefügt, dass auf dem Etikett die Bezeichnung von zwei Rebsorten gleicher Farbe wie die Farbe der in der Produktspezifikation angegebenen Rebsorten erscheint, wobei diese dem tatsächlichen Traubeneinsatz entsprechend in absteigender Reihenfolge anzugeben sind.

Die Erzeugnisart Spumante Rosato oder Rosé wurde hinzugefügt.

Begründung:

Da es sich um einen Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung handelt, sollte die Qualität des Erzeugnisses hervorgehoben werden, indem die repräsentativsten Weine mittels Zuweisung traditioneller Prädikate (Riserva, Governo all'uso toscano und Passito) genauer beschrieben werden.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Maremma toscana steht für die gesamte Weinanbaufläche in der Provinz Grosseto; da man die gesamte Weinerzeugung aufwerten wollte, vervollständigte man das Angebot an Weinen durch die Sortenarten Rosato, einschließlich Spumante, und die mit dem Namen Maremma toscana verbundenen Sortenarten; sie alle stehen für eine Weinerzeugung mit alter Tradition und hoher Qualität.

Die Möglichkeit, auf dem Etikett zwei Rebsorten anzugeben, stellt eine Absatzmöglichkeit für Weine mit dieser Ursprungsbezeichnung dar.

Die Änderung betrifft die Abschnitte 4, 5 und 7 des Einzigen Dokuments und die Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Produktspezifikation.

**2. Ampelografische Grundlage**

Beschreibung:

Für die Erzeugnisart Bianco, einschließlich Riserva, wurden die derzeitigen Sorten Vermentino und Trebbiano toscano durch die Sorte Viognier ergänzt; diese Sorten können allein oder gemeinsam in Höhe von mindestens 60 % in der Produktion der genannten Erzeugnisart eingesetzt werden; der Prozentsatz der anderen für den Anbau geeigneten weißen Rebsorten schwankt zwischen 60 und 40 %.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Für die Erzeugnisarten Rosso, einschließlich Riserva, Rosato sowie Spumante Rosato oder Rosè wurde die derzeitige Sorte Sangiovese durch die Sorten Cabernet (sowohl Cabernet Sauvignon als auch Cabernet franc), Merlot, Syrah und Cilieggiolo ergänzt; diese Sorten werden allein oder gemeinsam in Höhe von mindestens 60 % eingesetzt; der Prozentsatz der anderen für den Anbau geeigneten roten Rebsorten schwankt zwischen 60 und 40 %.

Für die Sortenart Alicante, einschließlich Rosato, wurde das Synonym Grenache angegeben.

Für die Sortenart Cabernet wurde das Synonym Carmenere angegeben.

Zu den Grundrebsorten, die in Höhe von mindestens 85 % vorhanden sein dürfen, damit die entsprechende Sortenbezeichnung vergeben werden kann, wurden die Rebsorten Cabernet franc, Petit Verdot und Pugnitello hinzugefügt.

Begründung:

Da die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Maremma Toscana für die gesamte Weinanbaufläche in der Provinz steht, sollte die gesamte Weinerzeugung aufgewertet werden, indem man die Grundlage vervollständigte, auf der diese Bezeichnung beruht; zu diesem Zweck wurde die Möglichkeit eingeführt, Weiß-, Rot- und Roségrundweine unter Verwendung der angebauten Grundrebsorten zu erzeugen. Damit die Bezeichnung für noch mehr Weine in Anspruch genommen werden kann, wurde beschlossen, die aus den bereits aufgenommenen Grundrebsorten bestehende ampelografische Grundlage durch die Rebsorten zu ergänzen, die in der Provinz Grosseto am meisten angebaut werden und dort auf Flächen zwischen 100 und 800 Hektar vorkommen.

Die Änderung betrifft Abschnitt 7 des Einzigsten Dokuments und die Artikel 2, 4, 5 und 6 der Produktspezifikation.

### 3. Weinbaunormen

Beschreibung:

- 1 Die Angabe des Traubenhöchstsertrags je Hektar, des Traubenhöchstsertrags in Wein und des natürlichen Mindestalkoholgehalts der neu eingeführten Sorten wird ergänzt.
- 2 Die Pflanzdichte liegt zwischen 3 000 und 4 000 Rebstöcken pro Hektar.
- 3 Es wurde das Verbot der Nutzung jeglicher Form der Reberziehung auf horizontal verlaufenden, zeltartigen Dächern aufgenommen.

Begründung:

- 1 Die Werte der Traubenerträge je Hektar und des Alkoholgehalts ergeben sich aus Versuchen, die die Qualität der Erzeugnisse mit Ursprungsbezeichnung belegen.
- 2 Die Erhöhung der Dichte der Rebstöcke je Hektar, die eine geringere Traubenerzeugung pro Pflanze ermöglicht, trägt zu einer besseren Qualität der Trauben bei.
- 3 In Bezug auf die Reberziehungssysteme zur Erzeugung von Trauben, die sich für die Ursprungsbezeichnung eignen, wurden Systeme ausgeschlossen, mit denen die Erzeugung zulasten der Qualität übermäßig vorangetrieben wird.

Die Änderung betrifft Abschnitt 5b des Einzigsten Dokuments und Artikel 4 der Produktspezifikation.

### 4. Weinbereitungsnormen

Beschreibung:

- 1 Es wird spezifiziert, dass die Reifung der Weine im Erzeugungsgebiet erfolgt.
- 2 Neben den Provinzen Pisa, Livorno, Siena und Florenz wurde auch das Gebiet der Provinz Arezzo hinzugefügt, in der die Weinbereitungsarbeiten zur Herstellung der Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung durchgeführt werden können.

Begründung:

- 1 Es handelt sich um eine formelle Änderung, da die Reifungsvorgänge eine Phase der Weinbereitung sind.
- 2 Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33. Es handelt sich um eine formelle Änderung, da die Reifungsvorgänge eine Phase der Weinbereitung sind.

Die Änderung betrifft Abschnitt 9 des Einzigsten Dokuments und Artikel 5 der Produktspezifikation.

## 5. Traditionelle Prädikate Riserva und Governo all'uso toscano

Beschreibung:

- 1 Für die Weinart Bianco mit einer Reifezeit von mindestens 12 Monaten und die Weinart Rosso mit einer Reifezeit von mindestens 24 Monaten, davon sechs in Holzfässern, werden die Anforderungen bezüglich des Prädikats Riserva hinzugefügt.
- 2 Hinzugefügt werden ferner die Anforderungen bezüglich des traditionellen Prädikats Governo all'uso toscano, bei dem die Erzeugung mittels Nachgärung des Weines erfolgt, indem je Hektoliter mindestens 10 kg angetrockneter roter Trauben, bei denen nach dem Einmaischen der Gärungsprozess begonnen hat, hinzugefügt werden.

Begründung:

- 1 Da es sich um einen Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung handelt, wurde das Prädikat Riserva hinzugefügt, um die Sorten Bianco und Rosso aufzuwerten und ferner zwei unterschiedliche Erzeugnisarten kommerziell einzustufen und eine weitere Qualitätssteigerung zu ermöglichen.
- 2 Da es sich um einen Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung handelt, sollte die Qualität des Erzeugnisses hervorgehoben werden, indem die repräsentativsten Weine mittels Zuweisung eines Prädikats, das auf eine traditionelle, in einem großen Teil der Toskana gebräuchliche Technik hinweist, genauer beschrieben werden.

Die Änderung betrifft Abschnitt 5 des Einzigsten Dokuments und Artikel 5 der Produktspezifikation.

## 6. Beschreibung des Weins/der Weine

Beschreibung:

Für die neu aufgenommenen Sortenarten wurden die chemischen, physikalischen und organoleptischen Deskriptoren eingefügt; darüber hinaus wurden für die bereits in der Spezifikation enthaltenen Sortenarten bestimmte organoleptische Eigenschaften präzisiert und andere chemische und physikalische Werte geändert.

Begründung:

Die Merkmale der neu aufgenommenen Weine wurden beschrieben und die Merkmale mehrerer bereits vorgesehener Weine wurden im Hinblick auf eine genauere Beschreibung der analytischen und organoleptischen Merkmale, insbesondere der Grundsorten Bianco, Rosso und Rosato, überarbeitet; bei den Sortenarten mit dem Prädikat Vendemmia tardiva wurden die beschreibenden Parameter für den Geschmack dahingehend genauer spezifiziert, dass sie auch Weine mit einem innerhalb sachlich definierter Grenzen liegenden Gehalt an Restzucker umfassen können. Außerdem wurden die Analyseparameter für den zuckerfreien Extrakt und den Gesamtsäuregehalt der Sortenarten Bianco, Rosso, Rosato und Spumante überarbeitet, um sie an die anderen Sortenarten anzupassen.

Die Änderung betrifft Abschnitt 4 des Einzigsten Dokuments und Artikel 6 der Produktspezifikation.

## 7. Kennzeichnung

Beschreibung:

Die Verwendung des Synonyms „Grenache“ wurde als Alternative zum Namen der Sorte Alicante spezifiziert.

Begründung:

Mit dieser zusätzlichen Spezifikation soll eine Sortenart mit bewährter Tradition in diesem Gebiet aus kommerzieller Sicht genauer beschrieben werden.

Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigsten Dokuments zur Folge.

## 8. Verpackung

Beschreibung:

- a) Für die Verwendung alternativer Behältnisse zu Glas wurde das Fassungsvermögen auf Werte zwischen 3 und 5 Litern begrenzt.
- b) Es ist vorgesehen, Glasbehältnisse wie Ballon- und Korbflaschen auszuschließen.
- c) Für den Verschluss von Glasflaschen bis zu 6 Litern Fassungsvermögen wird für die Sortenarten mit den Prädikaten Riserva und Vigna und für die Sortenarten Passito, Vin Santo und Vendemmia tardiva die Verwendung von Kronkorken ausgeschlossen.

Begründung:

- a) Die Verwendung alternativer Behältnisse zu Glas entspricht den Bedürfnissen der Verbraucher und verbessert somit die Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Maremma toscana sowohl auf dem Gemeinschafts- als auch auf dem Weltmarkt.
- b) Um die Qualität der vermarkteten Erzeugnisse besser hervorzuheben und dem Verbraucher ein genaues Bild des Erzeugnisses zu vermitteln, sind Glasbehältnisse wie Ballon- und Korbflaschen ausgeschlossen.
- c) Um dem Verbraucher ein genaues Bild der in Glasflaschen präsentierten Sortenarten mit traditionellen Prädikaten zu vermitteln, wurde die Verwendung von Kronkorken zum Verschließen der Behältnisse ausgeschlossen.

Die Änderung betrifft Artikel 8 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

#### 9. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Beschreibung:

An den folgenden Abschnitten wurden Aktualisierungen vorgenommen: Angaben zum geografischen Gebiet; Angaben zur Qualität und zu den Eigenschaften des Erzeugnisses, die überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Umfeld zu verdanken ist bzw. sind; Angaben zur Beschreibung des Kausalzusammenhangs.

Begründung:

Es handelt sich um eine formale Anpassung aufgrund der Aufnahme neuer Erzeugnisarten, durch die der Zusammenhang nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 seine Gültigkeit nicht verliert.

Die Änderung betrifft nicht das Einzige Dokument, wohl aber Artikel 9 der Produktspezifikation.

#### 10. **Verweise auf die Kontrollstelle**

Beschreibung:

Die Anschrift der Kontrollstelle (Valoritalia srl) und bestimmte rechtliche Verweise auf die Genehmigung des Kontrollplans wurden aktualisiert.

Begründung:

Es handelt sich um eine formale Änderung, die Artikel 10 der Produktspezifikation, nicht aber das Einzige Dokument betrifft.

### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. **Name des Erzeugnisses**

Maremma toscana

#### 2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein
4. Schaumwein
5. Qualitätsschaumwein

#### 4. **Beschreibung der Weine**

*Bianco, auch Riserva, mit Angabe einer oder zweier Rebsorten*

Farbe: mehr oder weniger intensiv strohgelb;

Geruch: fein und zart, mit fruchtigeren Noten bei den Sorten Viognier und Ansonica Vila, bei der Version Riserva voller und vielschichtiger.

Geschmack: beim Bianco von trocken bis lieblich; weich und samtig beim Vermentino, Viognier und Ansonica, frischer mit Würznoten, vollmundig und körperreich bei der Version Riserva.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: Bianco: 10,50; Ansonica, Viogner, Vermentino, Chardonnay, Sauvignon, Trebbiano: 11,00; Riserva: 12,00.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: Bianco:14,00 g/l; Ansonica, Viogner, Vermentino, Chardonnay, Sauvignon, Trebbiano: 16 g/l Riserva: 18 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	12
Mindestgesamtsäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

*Rosso, Novello, Riserva und mit Angabe einer und zweier Rebsorten*

Farbe: rubinrot in unterschiedlicher Intensität, mit violetten Reflexen; intensiv rot, mit zunehmender Reife eher granatrot.

Geruch: mit fruchtigen Noten beim Novello, Alicante oder Grenache, Merlot, Pignitello und Sangiovese; beim Cabernet franc, Cabernet Sauvignon, Syrah und Petit Verdot würzige Noten, die beim Ciliegiole zarter sind und bei Riserva-Sorten mit zunehmender Reifung feiner werden.

Geschmack: trocken bis lieblich beim Rosso, leicht säuerlich und vollmundig beim Novello, Alicante oder Grenache; körperreicher beim Cabernet, Cabernet franc, Cabernet Sauvignon, Ciliegiole, Petit Verdot, Pignitello, Sangiovese, Merlot und der Sorte Riserva; intensiv und würzig beim Syrah. Die Erzeugnisse der Sortenarten Rosso und Sangiovese, die das Verfahren „Governo all'uso toscano“ durchlaufen haben, zeichnen sich durch ein lebendiges, rundes Aroma aus.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: Rosso, Novello: 11,00. Alicante oder Grenache, Cabernet, Cabernet franc, Cabernet Sauvignon, Canaiolo, Merlot, Petit Verdot, Pignitello, Sangiovese e Ciliegiole, Syrah: 11,50. Riserva: 12,00.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: Rosso 22,00 g/l; und 20,00 g/l bei der Sortenart Novello; Alicante oder Grenache, Cabernet, Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Canaiolo, Merlot, Petit Verdot, Pignitello, Sangiovese e Ciliegiole, Syrah: 22 g/l Riserva 24,00.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

*Rosato, mit Angabe der Rebsorte*

Farbe: mehr oder weniger intensiv roséfarben

Geruch: zart mit intensiven fruchtigen Noten, beim Alicante länger anhaltend, beim Sangiovese zarter.

Geschmack: trocken bis lieblich, leicht säuerlich, harmonisch.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 10,50 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 16,00 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtensäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

*Vin Santo*

Farbe: von strohgelb über bernsteinfarben bis braun.

Geruch: ätherisch, warm und charakteristisch.

Geschmack: trocken bis süß, harmonisch und samtig.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 16,00 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,00 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	12,00
Mindestgesamtensäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	30,00
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

*Vendemmia tardiva, auch mit Angabe der Rebsorte*

Farbe: von intensiv strohgelb bis goldgelb, von unterschiedlicher Intensität.

Geruch: zart, intensiv, mitunter würzig.

Geschmack: trocken bis süß, vollmundig und harmonisch.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 15,00 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,00 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtensäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

*Passito Bianco, auch mit Angabe der Rebsorte*

Farbe: von goldgelb bis bernsteinfarben mit unterschiedlicher Intensität.

Geruch: intensiv, von reifen Früchten;

Geschmack: trocken bis süß, rund und samtig.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 15,50 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 23,00 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	12
Mindestgesamtsäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

*Passito Rosso, auch mit Angabe der Rebsorte*

Farbe: intensiv rubinrot;

Geruch: intensiv, voll.

Geschmack: trocken bis süß, samtig.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 15,50 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 24,00 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	12
Mindestgesamtsäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

*Schaumwein und Qualitätsschaumwein — Sortenart Bianco, auch mit Angabe der Rebsorte und Sortenart Rosato*

Farbe: mehr oder weniger intensiv strohgelb; beim Ansonica leuchtend strohgelb; beim Vermentino mitunter mit grünlichen Reflexen; beim Rosato oder Rosé von zartrosa bis dunkelrosa wie Cerasuolo [Schillerwein].

Schaum: fein und langanhaltend.

Geruch: fein, fruchtig, langanhaltend, leichter bei der Sortenart Ansonica, zarter bei der Sortenart Vermentino; mit deutlicheren Fruchtnoten beim Rosato oder Rosé.

Geschmack: beim Ansonica von naturherb bis extra trocken, harmonisch; beim Rosato oder Rosé lebhaft, säuerlich, leicht bitter.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: Bianco und Rosato: 10,50 % vol; Ansonica und Vermentino: 11,00 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: Bianco: 14,00 g/l; Ansonica, Vermentino, Rosato oder Rosé: 16,00 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### a. Spezifische önologische Verfahren

#### Weinbereitungsverfahren für Vin Santo

##### Spezifisches önologisches Verfahren

Nach sorgfältiger Sortierung müssen die Trauben in geeigneten Räumen einem natürlichen Eintrocknungsprozess unterzogen werden, der so lange fortgesetzt werden muss, bis die Trauben vor dem Einmaischen einen angemessenen Zuckergehalt erreicht haben. Die Weinbereitung sowie Haltbarmachung und Reifung des gewonnenen Erzeugnisses müssen in Holzbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 500 Litern stattfinden, während das Inverkehrbringen nicht vor dem 1. März des dritten auf das Jahr der Erzeugung der Trauben folgenden Jahres erfolgen darf.

#### Weinbereitungsverfahren „Governo all’uso toscano“

##### Spezifisches önologisches Verfahren

Das für die Sortenarten Rosso und Sangiovese gestattete traditionelle Verfahren besteht in einer Nachgärung des Weines, bei der je Hektoliter mindestens 10 kg angetrocknete rote Trauben, bei denen nach dem Einmaischen der Gärungsprozess begonnen hat, hinzugefügt werden.

### b. Höchsterträge

Bianco, Bianco Riserva und Spumante

13 000 kg Trauben pro Hektar

Bianco, Bianco Riserva und Spumante

91,00 Hektoliter je Hektar

Rosso, Rosso Riserva, Rosato, Rosato Spumante, Novello

12 000 kg Trauben pro Hektar

Rosso, Rosso Riserva, Rosato, Rosato Spumante, Novello

84,00 Hektoliter je Hektar

Vin Santo

13 000 kg Trauben pro Hektar

Vin Santo

45,50 Hektoliter je Hektar

Ansonica, Ansonica Spumante, Chardonnay, Sauvignon, Trebbiano, Vermentino, Vermentino Spumante, Viognier

12 000 kg Trauben pro Hektar

Ansonica, Ansonica Spumante, Chardonnay, Sauvignon, Trebbiano, Vermentino, Vermentino Spumante, Viognier

84,00 Hektoliter je Hektar

Alicante Cabernet, Cabernet Sauvignon, Cabernet franc, Canaiolo, Cilieggiolo, Merlot, Petit Verdot, Sangiovese, Syrah

11 000 kg Trauben pro Hektar

Alicante Cabernet, Cabernet Sauvignon, Cabernet franc, Canaiolo, Cilieggiolo, Merlot, Petit Verdot, Sangiovese, Syrah

77,00 Hektoliter je Hektar

Pugnitello

9 000 kg Trauben pro Hektar

Pugnitello

63,00 Hektoliter je Hektar

Alicante Rosato, Ciliegiolo Rosato, Merlot Rosato, Sangiovese Rosato, Syrah Rosato

11 000 kg Trauben pro Hektar

Alicante Rosato, Ciliegiolo Rosato, Merlot Rosato, Sangiovese Rosato, Syrah Rosato

77,00 Hektoliter je Hektar

Passito Bianco, Ansonica Passito, Chardonnay Passito, Sauvignon Passito, Vermentino Passito

11 000 kg Trauben pro Hektar

Passito Bianco, Ansonica Passito, Chardonnay Passito, Sauvignon Passito, Vermentino Passito

44,00 Hektoliter je Hektar

Passito Rosso, Cabernet Passito, Cabernet Sauvignon Passito, Ciliegiolo Passito, Merlot Passito, Sangiovese Passito

11 000 kg Trauben pro Hektar

Passito Rosso, Cabernet Passito, Cabernet Sauvignon Passito, Ciliegiolo Passito, Merlot Passito, Sangiovese Passito

44,00 Hektoliter je Hektar

Vendemmia tardiva, Ansonica Vendemmia tardiva, Chardonnay Vendemmia tardiva, Sauvignon Vendemmia tardiva

80 000 kg Trauben pro Hektar

Vendemmia tardiva, Ansonica Vendemmia tardiva, Chardonnay Vendemmia tardiva, Sauvignon Vendemmia tardiva

40,00 Hektoliter je Hektar

Trebbiano Vendemmia tardiva, Vermentino Vendemmia tardiva, Viognier Vendemmia tardiva

80 000 kg Trauben pro Hektar

Trebbiano Vendemmia tardiva, Vermentino Vendemmia tardiva, Viognier Vendemmia tardiva

40,00 Hektoliter je Hektar

#### 6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgelände liegt im Gebiet der Region Toskana und umfasst insbesondere die gesamte Provinz Grosseto.

#### 7. **Wichtigste Rebsorte(n)**

Alicante N — Grenache

Ansonica B — Inzolia

Cabernet franc N — Cabernet

Cabernet sauvignon N — Cabernet

Canaiole nero N — Canaiolo

Carménère N — Cabernet

Chardonnay B

Ciliegiolo N

Malvasia Istriana B — Malvasia

Malvasia bianca Lunga B — Malvoisier

Malvasia bianca di Candia B — Malvasia

Merlot N

Petit verdot N

Pugnitello N

Sangiovese N — Sangiovese

Sauvignon B — Sauvignon blanc

Syrah N

Trebbiano toscano B — Procanico

Vermentino B — Pigato B  
Viognier B

#### 8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

„Kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Maremma toscana“ — Wein einschließlich Vin Santo, Vendemmia Tardiva und Passito“

Das Gebiet besteht überwiegend aus Hügeln und Vorhügeln mit ausreichenden Niederschlagsmengen und geringen Niederschlägen im Sommer. Die Böden zeichnen sich durch eine hohe, für die Wurzelentwicklung günstige Tiefgründigkeit mit guten Entwässerungseigenschaften aus. Es handelt sich um ein historisches Weinbaugebiet, das bis zu den Etruskern zurückreicht und im Laufe der Jahrhunderte als ideal für den Anbau von Reben angesehen wurde, von denen die meistens an eingerammten Spalieren mit hoher Pflanzdichte gezogen werden. Bei den in diesem Gebiet vorhandenen Sorten handelt es sich sowohl um traditionelle Sorten wie Trebbiano toscano, Ansonica, Vermentino, Sangiovese oder Ciliegolo, als auch um moderne Sorten (Chardonnay, Sauvignon, Viognier, Merlot, Cabernet, Syrah), die Weine voller Charakter, Frische, Aroma und guter Struktur hervorbringen.

„Kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Maremma toscana“ Schaumwein und Qualitätsschaumwein“

Das Gebiet besteht überwiegend aus Hügeln und Vorhügeln mit ausreichenden Niederschlagsmengen, niedrigen Niederschlägen im Sommer und guter Durchlüftung. Die Böden zeichnen sich durch eine hohe, für die Wurzelentwicklung günstige Tiefgründigkeit mit guten Entwässerungseigenschaften aus. Die traditionelle Bereitung von Schaumweinen hängt auch damit zusammen, dass in diesem Gebiet im Tuffstein ausgeschachtete Naturkeller bestehen, in denen optimale Temperaturen aufrechterhalten werden können. Die Rebflächen wiesen bereits in der Antike hohe Pflanzdichten auf. Bei den in diesem Gebiet vorhandenen Sorten handelt es sich um traditionelle Sorten (Trebbiano toscano, Vermentino und Ansonica), die bisweilen durch modernere Sorten (Chardonnay, Sauvignon) ergänzt werden, die frische, leicht säuerliche, feine und fruchtige Weine voller Charakter hervorbringen.

#### 9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)**

Etikettierung

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Etikettierungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die Verwendung des Synonyms „Grenache“ wurde als Alternative zum Namen der Sorte Alicante spezifiziert.

Weinbaugebiet der Erzeugnisse

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.

Beschreibung der Bedingung:

Neben den Provinzen Pisa, Livorno, Siena und Florenz wurde auch das Gebiet der Provinz Arezzo hinzugefügt, in der die Weinbereitungsarbeiten zur Herstellung der Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung durchgeführt werden können.

Angabe der Traubensorten

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Etikettierungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2019/33 wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass auf dem Etikett die Bezeichnung von zwei Rebsorten gleicher Farbe wie die der in der Produktspezifikation angegebenen Rebsorten erscheint, wobei diese dem tatsächlichen Traubeneinsatz entsprechend in absteigender Reihenfolge anzugeben sind.

#### **Link zur Produktspezifikation**

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/15969>

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 437/15)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

**„MONTLOUIS-SUR-LOIRE“**

**PDO-FR-A0169-AM01**

**Datum der Mitteilung: 7.10.2020**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel**

In Bezug auf das geografische Gebiet und das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft ist ein Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel eingefügt worden. Die beiden Gebiete erfahren hierdurch keine Änderung.

Das Einzige Dokument wurde in den Abschnitten 1.6 und 1.9 entsprechend geändert.

**2. Pflanzdichte**

Die Pflanzdichte wurde von 6 000 auf 6 250 Rebstöcke pro Hektar erhöht. Entsprechend wurde der Mindestabstand zwischen den Rebzeilen auf 0,8 m verringert. Eine erhöhte Rebdichte trägt dazu bei, die Qualität der aus den betreffenden Reben gewonnenen Weine zu verbessern.

Das Einzige Dokument wurde in Abschnitt 1.5 entsprechend geändert.

**3. Schnittregeln**

Die Schnittregeln wurden überarbeitet, damit die Winzer mehr Spielraum haben, um sich auf außergewöhnliche klimatische Ereignisse einzustellen, die immer öfter auftreten (spätere Fröste usw.). Ihr Wortlaut ist nun wie folgt:

„— Bei kurz geschnittenen Reben (Fächererziehung oder Royat-Kordonerziehung) darf die Anzahl der verbleibenden Augen 85 800 pro Hektar und durchschnittlich 13 pro Rebstock nicht übersteigen; höchstens sind 15 Augen pro Rebstock zulässig, wobei jeder Zapfen höchstens 3 Augen aufweisen darf.

— Bei lang geschnittenen Reben darf die Anzahl der verbleibenden Augen 72 600 pro Hektar und durchschnittlich 11 pro Rebstock nicht übersteigen; höchstens sind 13 Augen pro Rebstock zulässig.“

Das Einzige Dokument wurde in Abschnitt 1.5 entsprechend geändert.

**4. Aufbinderegeln**

Die Strecker der Reben im Guyot-Schnitt sind nun zwingend auf einen Draht zu binden.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

**5. Agrarumweltmaßnahmen**

Es ist folgende Bestimmung hinzugefügt worden:

„— Eine ständige Begrünung der Parzellen-Randbereiche (Vorgewende und Bereiche zwischen Parzellen, die nicht bestockt sind bzw. nicht bewirtschaftet werden) ist vorgeschrieben. Dies gilt nicht im Fall einer Wiederherstellung der Vorgewende, insbesondere nach Erosion oder nach außergewöhnlichen klimatischen Ereignissen.

— Auf mindestens 40 % der Fläche zwischen den Rebzeilen wird die angelegte oder spontan gewachsene Vegetation mit mechanischen oder physischen Mitteln kontrolliert.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung ergibt sich aus der derzeitigen Weiterentwicklung der Verfahren der Winzer zur Förderung der Agrarökologie im gesamten Weinbaugebiet. Sie spiegelt die zunehmende Berücksichtigung von Umweltbelangen in den technischen Verfahren wider. Die Förderung von Begrünung bewirkt, dass weniger chemische Herbizide eingesetzt werden. Damit sollen die Böden der Rebflächen besser geschützt und ihre natürlichen Funktionen (Fruchtbarkeit, Biodiversität, biologische Reinigung) bewahrt werden, was wiederum zur Qualität und Authentizität der Weine beiträgt und die Identität der Weinbauregion stärkt.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 6. Ernte

In Kapitel 1 Abschnitt VII Nummer 1 wird der Satz „Der Zeitpunkt des Beginns der Weinlese wird nach den Bestimmungen des Artikels D.644-24 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) festgesetzt.“ gestrichen.

Heute ist es nicht mehr erforderlich, den Zeitpunkt des Beginns der Weinlese festzusetzen, da die Winzer nun über eine breite Palette von Mitteln verfügen, mit denen sie die Reife der Trauben auf den Punkt genau bestimmen können. Jedem Winzer stehen mehrere individuell oder gemeinschaftlich genutzte Produkte und Ausrüstungen zur Verfügung, mit denen er den optimalen Zeitpunkt genau ermitteln kann, um entsprechend den Produktionszielen auf jeder Parzelle mit der Weinlese zu beginnen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 7. Besondere Erntevorschriften

Es sind folgende Bestimmungen hinzugefügt worden:

- „— Erfolgt die Ernte mechanisch, dürfen zwischen dem Abtransport der gelesenen Trauben und dem Beginn des Kelterns nicht mehr als zwei Stunden vergehen.
- Erfolgt die Ernte von Hand, dürfen zwischen dem Abtransport der gelesenen Trauben und dem Beginn des Kelterns nicht mehr als 24 Stunden vergehen.
- Die zur Ernte verwendeten Geräte müssen mindestens einmal pro Tag gereinigt werden.“

Diese Bestimmungen sollen die bestmögliche hygienische Qualität der Trauben gewährleisten.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 8. Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine

In die Produktspezifikation werden die Bedingungen für die Bereitung von Schaumweinen durch einmalige Gärung aufgenommen. Dadurch ändert sich die Produktspezifikation in den folgenden Abschnitten:

Ernte

- „— Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine werden aus Trauben gewonnen, die von Hand gelesen und in nicht selbstleerenden Behältern oder Traubenwagen mit Schraube oder Pumpe als ganze Früchte zur Kelter verbracht werden.“

Reife der Trauben

- 178 g je Liter Most für Schaumweine, die durch einmalige Gärung bereitet werden.

Natürlicher Mindestalkoholgehalt

- 11 Vol.-% für Schaumweine, die durch einmalige Gärung bereitet werden.

Ertrag

- Der Ertrag gemäß Artikel D.645-7 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) wird für Stillweine und Schaumweine, die durch einmalige Gärung bereitet werden, auf 52 Hektoliter je Hektar festgelegt.

Höchstertrag

- a) - Der Höchstertrag gemäß Artikel D.645-7 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) wird für Stillweine und Schaumweine, die durch einmalige Gärung bereitet werden, auf 62 Hektoliter je Hektar festgelegt.

#### Keltern

- Die Trauben, die für die Bereitung von Schaumweinen durch einmalige Gärung bestimmt sind, werden — ohne vorheriges Abbeeren oder Maischen — als ganze Früchte in die Kelter gegeben. Das Keltern der Trauben erfolgt mit einer pneumatischen Presse oder einer Horizontalpresse mit Platten, ohne Ketten und Scheiben, oder einer Vertikalpresse.

#### Analysestandards

- Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine müssen degorgiert werden und haben einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) von maximal 5 g/l.

#### Önologische Verfahren

- Die Klärung des Mosts von Schaumweinen, die durch einmalige Gärung bereitet werden, mittels Enzymen oder enzymatischer Zubereitungen ist verboten.
- Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine werden ohne Anreicherung und Hefezusatz bereitet.

#### Verbotene Geräte

- Abbeermaschinen und Maischapparate für Trauben, die für die Bereitung von Schaumweinen durch einmalige Gärung bestimmt sind.

#### Bereitung

- Das Abfüllen in Flaschen, in denen die Schaumbildung durch einmalige Gärung erfolgt, wird frühestens ab dem 1. Oktober des Erntejahres durchgeführt.
- c) Die Schaumbildung der durch einmalige Gärung bereiteten Schaumweine erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  - Die Gärung beginnt im Bottich oder Fass;
  - es wird ausschließlich mit Kälte gearbeitet;
  - Hefezusätze sind verboten;
  - die Zugabe einer Fülldosage ist verboten;
  - die Verwendung von Kalzium- und Natriumalginaten ist verboten;
  - die Schaumbildung erfolgt ausschließlich in der Glasflasche aus teilweise gegorenem Most;
  - die Zugabe einer Versanddosage ist verboten;
  - die beim Degorgieren verlorene Menge wird aus derselben Weinpartie ersetzt.

#### Verpackung

- Analyse vor oder nach der Verpackung bei Stillweinen, vor dem Degorgieren bei Schaum- oder Perlweinen, nach dem Degorgieren bei Schaumweinen, die durch einmalige Gärung bereitet werden.

#### Kennzeichnung

- c) - Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine sind mit der Angabe des Jahrgangs zu versehen.

#### Register

##### 2. Register der Parzellen, die für durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine bestimmt sind

Jeder Winzer, der Trauben erntet, führt ein Register der Parzellen, auf denen Trauben geerntet werden, die für durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine bestimmt sind. Folgende Angaben sind darin für die betreffenden Parzellen enthalten:

- Flurbuchnummer;
- Fläche.

Der Winzer übermittelt das Register spätestens am 1. November nach der Ernte an die Schutz- und Verwaltungsvereinigung (organisme de défense et de gestion, ODG).

Das Einzige Dokument wurde in den Abschnitten 1.4, 1.5, 1.8 und 1.9 entsprechend geändert.

## 9. Zuckergehalt der Trauben

Der Mindestzuckergehalt der Trauben wird um 8 g je Liter Most für Stillweine erhöht, damit eine optimale Reife sichergestellt ist. Entsprechend ändert sich der natürliche Alkoholgehalt für Stillweine von 10,5 Vol.-% auf 11 Vol.-%.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 10. Höchstertrag

Der Höchstertrag für Still-, Schaum- und Perlweine wird um 3 hl/ha gesenkt. Diese Änderung ist eine Folge der Änderung der Schnittregeln, damit eine übermäßige Änderung der Erträge vermieden wird.

Das Einzige Dokument wurde in Abschnitt 1.5 entsprechend geändert.

## 11. Keltern

Es wird ein Kapitel über das Keltern hinzugefügt:

- „— Die zur Beförderung und zum Keltern verwendete Geräte müssen einmal pro Tag gereinigt werden;
- eine Hülsenmischung findet in hermetisch dichten Behältern statt.“

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die Qualität der gelesenen Trauben beeinträchtigt wird.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 12. Analysestandards

Der Höchstgehalt an vergärbaren Zuckern, bei dem für Stillweine die Angabe „trocken“ verwendet werden darf, wird gesenkt und beträgt nun 5 g statt 8 g Zucker je Liter.

Das Einzige Dokument wurde in Abschnitt 1.9 entsprechend geändert.

## 13. Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung

Der Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung wird für Stillweine auf 13 Vol.-% gesenkt, um die Möglichkeiten der Anreicherung zu beschränken.

Das Einzige Dokument wurde in Abschnitt 1.5 entsprechend geändert.

## 14. Verbotene Geräte

Damit die Qualität der Trauben beim Keltern nicht beeinträchtigt wird, wird in die Produktspezifikation das Verbot aufgenommen, Folgendes zu verwenden:

- Pressen, bei denen die Befüllung in Axialrichtung erfolgt;
- Bottiche aus Sichtbeton, es sei denn, es liegt eine Konformitätserklärung des Herstellers bezüglich des Kontakts mit Trauben, Most oder Wein vor.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 15. Gärkellerkapazität

Damit die Kellerarbeiten unter guten Bedingungen stattfinden, wird in der Produktspezifikation die vorzuhaltende Mindestkapazität des Gärkellers erhöht, indem der Kapazitätskoeffizient von 1 auf das 1,5-Fache der durchschnittlich in den letzten fünf Jahren erzeugten Menge an Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung erhöht wird.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 16. Abfüllung der Schaumweine

Das Datum für die Abfüllung in Flaschen zur Schaumbildung durch zweite Gärung wird einen Monat vorgezogen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Ernte immer früher erfolgt.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 17. Verpackung

Mit der Anerkennung der durch einmalige Gärung bereiteten Schaumweine wird festgelegt, dass die Bestimmung über das Inverkehrbringen in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 37,5 cl oder weniger oder in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 150 cl nur für Schaum- und Perlweine gilt, die durch zweite Gärung in Flaschen gewonnen werden.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 18. Ausbau und Verkauf an Verbraucher

Die Ausbaudauer für Stillweine wird um anderthalb Monate verlängert. Die Rebsorte Chenin ist bekannt dafür, dass sie im Laufe ihres Ausbaus interessante geschmackliche Eigenschaften entwickelt. Daher wird das Datum, zu dem die Weine den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden, vom 1. Februar auf den 15. März verschoben.

Ebenfalls hinzugefügt wurde der 30. September als frühestes Datum für das Inverkehrbringen der Schaum- und Perlweine.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 19. Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 20. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurde in Bezug auf die Beschreibung der durch einmalige Gärung bereiteten Schaumweine überarbeitet.

Auch wurde infolge der Änderung der Schnittregeln die Angabe zum Querschnitt aus dem Abschnitt über den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet gestrichen.

Das Einzige Dokument wurde in Abschnitt 1.8 entsprechend geändert.

## 21. Übergangsmaßnahmen

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden aus der Produktspezifikation gestrichen. Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 22. Aufmachung der Flasche

Die Bestimmung betreffend die Aufmachung von Perlweinflaschen wurde gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

## 23. Kennzeichnung mit der Angabe „trocken“

Die Vorschrift zur Kennzeichnung von Stillweinen mit der Angabe „trocken“ wurde gestrichen.

Das Einzige Dokument wurde in Abschnitt 1.9 entsprechend geändert.

## 24. Meldepflichten

Eine Vorabmeldung über die Parzellennutzung wird hinzugefügt.

Durch diese Meldung ist vorab bekannt, welche Art von Erzeugnis auf der Parzelle erzeugt werden soll, sodass es möglich ist, Erziehungssysteme differenziert einzusetzen und bereits ab dem Rebschnitt das technische Vorgehen auf den angestrebten Höchstertrag auszurichten. Die ODG kann dadurch zudem steuern, welche Mengen pro Erzeugnisart auf den Markt gelangen.

Die Meldung zur Verwendung einer allgemeineren g. U. wird gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

#### 25. **Register**

Es wird ein Register hinzugefügt, aus dem hervorgeht, ob Trauben von Hand oder mechanisch geerntet werden.

Es wird ein Register betreffend die Reinigung der zur Ernte, zur Beförderung und zum Keltern verwendeten Geräte hinzugefügt.

Das Verpackungsregister wird gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

#### 26. **Wichtigste zu kontrollierende Punkte**

Die wichtigsten zu kontrollierenden Punkte wurden überarbeitet, um die entsprechenden Prüfverfahren zu vereinfachen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

#### 27. **Anschrift**

Die Anschrift des INAO wurde geändert.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. **Name des Erzeugnisses**

Montlouis-sur-Loire

#### 2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein

#### 4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

*Stillweine*

Stillweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 Vol.-% auf.

Nach der Anreicherung erreichen sie einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13 Vol.-%. Stillweine mit der Angabe „trocken“ weisen nach der Verpackung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von maximal 5 g/l und einen Gesamtsäuregehalt — ausgedrückt in Gramm Weinsäure je Liter — auf, der maximal 2 g/l unter dem Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) liegt.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, Gesamtschwefeldioxid und Kohlensäure entspricht den in den EU-Rechtsvorschriften für Stillweine festgelegten Werten.

Trockene Stillweine zeichnen sich in ihrer Jugend durch fruchtige und blumige Aromen aus. Später entwickeln sie gegebenenfalls lieblichere Noten, etwa eine Honignote. Sind vergärbare Zucker enthalten, weisen die Weine in der Regel eine höhere Komplexität und Lagerfähigkeit auf. Üppigere Noten von exotischen Früchten oder auch mildere Noten von Backobst sind dabei nicht selten. Im Laufe der Zeit treten Aromen wie geröstete Mandel oder Quitte hinzu.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	
Mindestgesamtensäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Gesamtschwefeldioxid (mg/l):	

#### *Schaum- und Perlweine*

Bei Anreicherung des Mostes erreichen Schaum- und Perlweine nach der Schaumbildung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13 Vol.-%.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, Gesamtschwefeldioxid und Kohlensäure entspricht den in den EU-Rechtsvorschriften für Schaum- und Perlweine festgelegten Werten.

Fein und leicht schäumende Schaumweine zeichnen sich häufig durch Geschmacksnoten von weißfleischigen Früchten oder Zitrusfrüchten aus. Im Laufe der Zeit treten briocheartige Aromen hinzu.

Perlweine zeichnen sich durch einen geringeren Kohlendioxidgehalt und dezentere Perlen aus, die im Mund weniger präsent sind. Diese sympathischen Weine haben allgemein einen weinigeren Charakter als Schaumweine.

Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine zeichnen sich durch eine elegante, cremige Perlung aus. Es ist eine gewisse Opulenz wahrnehmbar, die auf die für ihre Bereitung erforderliche Reife zurückzuführen ist. Das ausgewogene geschmackliche und olfaktorische Erlebnis dieses Erzeugnisses wird durch die Noten weißer Blumen und weißfleischiger Früchte ergänzt.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	
Mindestgesamtensäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Gesamtschwefeldioxid (mg/l):	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### a) Spezifische önologische Verfahren

#### Spezifisches önologisches Verfahren

Die Schaum- oder Perlweine werden durch zweite Gärung in der Flasche bereitet bzw. im Fall der Schaumweine durch einmalige Gärung. Bei Anreicherung des Mostes erreichen sie nach der Schaumbildung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13 Vol.-%. Die Stillweine erreichen nach Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13 Vol.-%.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen auf Unionsebene und im Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) einhalten.

#### Anbauverfahren

a) Pflanzdichte — Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 250 Rebstöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf höchstens 1,6 m betragen. Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile darf nicht unter 0,8 m liegen.

b) Schnittregeln — Die Reben werden vor dem 1. Mai geschnitten. — Bei kurz geschnittenen Reben (Fächererziehung oder Royat-Kordonerziehung) darf die Anzahl der verbleibenden Augen 85 800 pro Hektar und durchschnittlich 13 pro Rebstock nicht übersteigen; höchstens sind 15 Augen pro Rebstock zulässig, wobei jeder Zapfen höchstens 3 Augen aufweisen darf.

— Bei lang geschnittenen Reben darf die Anzahl der verbleibenden Augen 72 600 pro Hektar und durchschnittlich 11 pro Rebstock nicht übersteigen; höchstens sind 13 Augen pro Rebstock zulässig.

#### Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine

##### Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die Schaumbildung der durch einmalige Gärung bereiteten Schaumweine erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die Gärung beginnt im Bottich oder Fass;
- es wird ausschließlich mit Kälte gearbeitet;
- Hefezusätze sind verboten;
- die Zugabe einer Fülldosage ist verboten;
- die Verwendung von Kalzium- und Natriumalginaten ist verboten;
- die Schaumbildung erfolgt ausschließlich in der Glasflasche aus teilweise gegorenem Most;
- die Zugabe einer Versanddosage ist verboten;
- die beim Degorgieren verlorene Menge wird aus derselben Weinpartie ersetzt.

#### b) *Höchsterträge*

##### Stillweine

62 Hektoliter je Hektar

##### Schaum- und Perlweine

75 Hektoliter je Hektar

##### Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine

62 Hektoliter je Hektar

### 6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Bei Stillweinen erfolgen die Traubenernte, die Weinbereitung und der Weinausbau, bei Schaum- und Perlweinen die Traubenernte, die Weinbereitung, der Weinausbau und die Verpackung auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Indre-et-Loire (auf Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen von 2019 erstellte Liste): Lussault-sur-Loire, Montlouis-sur-Loire, Saint-Martin-le-Beau.

### 7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Chenin B

### 8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

#### *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet*

Das Anbauggebiet für Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Montlouis-sur-Loire“ einige Kilometer östlich von Tours ist auf einem Kalksteinplateau gelegen, das keilförmig ausgebildet ist. Nördlich und südlich ist es durch das Loire- bzw. Cher-Tal, im Osten durch das Massiv des Forêt d'Amboise eingefasst. Dieses geografische Gebiet ist auf das Gebiet von drei Gemeinden begrenzt.

Das geografische Gebiet weist ein relativ markantes Relief auf. Das Weinbauggebiet liegt in einer Höhe zwischen ca. 55 m und 100 m. Im Südosten fällt das Plateau zum Cher-Tal hin ab und bildet Hanglagen, in die Trockentäler eingeschnitten sind. Im Westen und Norden endet das für den Weinbau genutzte Plateau abrupt mit einer Felswand von etwa 30 m; örtlich sind kleine Trockentäler eingeschnitten.

Geologisch besteht das Plateau im Sockel aus Kreideformationen aus dem Turonium (glimmerige Kreide, gelblicher Tuff) und aus dem Senon (Villedieu-Kreide, im Cher-Tal zutage liegend), überlagert von Lehm-Kiesel-Formationen des Senons (Geschiebelehm) und teilweise des Eozäns (Kalkmergel, Kies) sowie vor allem von Schwemmsand der hohen Flussterrassen, der stärker oder weniger stark mit Flugsand durchmischt ist.

Die für die Traubenernte vorgesehenen Parzellen weisen vorrangig Lehmkiesel-, örtlich auch Lehmkalkböden auf. Die Sandablagerungen auf den Höhenzügen sorgen sehr häufig für eine dominant sandige Textur.

Das Klima ist ein abgeschwächtes Meeresklima, d. h., es treffen Meeres- und Kontinentaleinflüsse aufeinander. Die Loire wirkt als wärmereregulierendes Element, wodurch sich im Herbst und in der Nachsaison mitunter ausgezeichnete Witterungsbedingungen ergeben.

In den Tuff — ein weiches Kreidestein, das den Sockel des Plateaus bildet — wurden von der Römerzeit bis ins 20. Jahrhundert weitläufige unterirdische Steinbrüche getrieben, die dann als Keller für die Bereitung von Stillweinen und Schaumweinen sowie deren Ausbau und Lagerung eine neue Nutzung erfuhren.

Vom 14. bis ins 19. Jahrhundert wurden im Weinbaugebiet Weißweine erzeugt, deren Qualität und Lagerfähigkeit den Transport auf der Loire bis nach Nantes und weiter in Länder im Norden Europas erlaubten. Sie wurden landläufig unter dem Namen „Vouvray“ verkauft — damals die Bezeichnung für die besten Weißweine aus der Region von Tours.

In den 1930er-Jahren ergingen mehrere Urteile, mit denen der Antrag, sich der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Vouvray“ anschließen zu dürfen, abgelehnt wurde. Die Winzer von Lussault-sur-Loire, Montlouis-sur-Loire und Saint-Martin-le-Beau leiteten daraufhin ein Verfahren zur Anerkennung einer eigenen kontrollierten Ursprungsbezeichnung in die Wege. Tatsächlich erfolgte die Anerkennung 1938 unter dem Namen „Montlouis“, der 2002 in „Montlouis-sur-Loire“ geändert wurde.

2008 umfasste das Weinbaugebiet 400 Hektar, bewirtschaftet von etwa 50 Winzern. Die Hälfte dieser Fläche ist für die Erzeugung von Stillweinen (ca. 6 000 Hektoliter) und die andere Hälfte für die Erzeugung von Schaum- oder Perlweinen (9 600 Hektoliter) bestimmt.

#### *Beschreibung des Erzeugnisses und des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

##### Stillweine

Trockene Stillweine zeichnen sich in ihrer Jugend durch fruchtige und blumige Aromen aus. Später entwickeln sie gegebenenfalls lieblichere Noten, etwa eine Honignote.

Sind vergärbare Zucker enthalten, weisen die Weine in der Regel eine höhere Komplexität und Lagerfähigkeit auf. Üppigere Noten von exotischen Früchten oder auch mildere Noten von Backobst sind dabei nicht selten. Im Laufe der Zeit treten Aromen wie geröstete Mandel oder Quitte hinzu.

##### Schaumweine

Fein und leicht schäumende Schaumweine zeichnen sich häufig durch Geschmacksnoten von weißfleischigen Früchten oder Zitrusfrüchten aus. Im Laufe der Zeit treten briocheartige Aromen hinzu.

Perlweine zeichnen sich durch einen geringeren Kohlendioxidgehalt und dezentere Perlen aus, die im Mund weniger präsent sind. Diese sympathischen Weine haben allgemein einen weinigeren Charakter als Schaumweine.

Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine zeichnen sich durch eine elegante, cremige Perlung aus. Es ist eine gewisse Opulenz wahrnehmbar, die auf die für ihre Bereitung erforderliche Reife zurückzuführen ist. Das ausgewogene geschmackliche und olfaktorische Erlebnis dieses Erzeugnisses wird durch die Noten weißer Blumen und weißfleischiger Früchte ergänzt.

##### Stillweine

Die Weine werden ausschließlich aus Trauben der Rebsorte Chenin B erzeugt, einer rustikalen Sorte, deren Potenzial je nach der Art des Bodens, auf der sie wächst, stark schwankt; zudem liegt das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Montlouis-sur-Loire“ am östlichen Rand des Gebiets, in dem die Rebsorte im Loire-Tal angebaut wird.

Traditionell besteht das für die Traubenernte abgegrenzte Parzellengebiet nur aus Parzellen, deren Böden ein gutes Wasser- und Wärmespeicherverhalten aufweisen.

Diese Umstände sind für die Rebsorte Chenin B günstig: Sie gelangt zu einem originalen, eleganten Ausdruck. Voraussetzung dafür ist jedoch die optimale Steuerung der Pflanze und ihres Erzeugungspotenzials, was sich im Verbot bestimmter Klone und einer konsequenten Reberziehung äußert.

Die Winzer im Gebiet Montlouis-sur-Loire haben sich auf die spezifischen Anforderungen der Rebsorte Chenin B eingestellt und wissen sie profitabel zu nutzen. So haben sie etwa ihre technischen Verfahren und das Spektrum der erzeugten Weinarten diversifiziert. Der Gehalt an vergärbaren Zuckern in den erzeugten Weinen schwankt je nach Standort, Reberziehung und den Witterungsbedingungen, die den betreffenden Jahrgang prägen. Der Ausbau der Weißweine verstärkt deren geschmackliche Komplexität. Sind die Witterungsbedingungen gegen Ende der Erntezeit günstig, werden „liebliche“ oder „süße“ Weine aus Beeren gewonnen, die nach Aufkonzentrierung durch Trocknen am Stock oder Befall von Edelfäule (unter Einwirkung von *Botrytis cinerea*) gelesen werden.

Die Auswahl der für den Weinbau genutzten Parzellen, die Anpassung der von der Gemeinschaft der Winzer im Laufe der Zeit entwickelten Erzeugungsverfahren und ihre anschließend beständige Anwendung erklären die Qualität der Weine aus dem Gebiet „Montlouis-sur-Loire“. In ihrer Bekanntheit kommt die Tatsache zum Ausdruck, dass stets mit ihnen Handel getrieben wurde, was zu Beginn durch die Flüsse Loire und Cher begünstigt wurde. Im 16. und 17. Jahrhundert — wobei der Handelsaustausch vermutlich noch viel weiter zurückreicht — wurden die Weine auf dem Wasserweg bis nach Nantes befördert und von dort nach Norden, nach Flandern und in die Niederlande. Seitdem ist ihr Ansehen stets weiter gestiegen. 2010 werden sie auch außerhalb Frankreichs in Verkehr gebracht und in die ganze Welt ausgeführt.

#### Schaumweine

Die Schaumweinerzeugung fügt sich in denselben Kontext ein. Nachdem die einheimischen Winzer festgestellt hatten, dass es bei den in den Kellern in Flaschen abgefüllten Weinen mitunter zu einer erneuten Gärung kam, suchten sie diesen Vorgang des „natürlichen Schäumens“ sowohl zu beherrschen als auch für ihre Zwecke zu nutzen. So entstanden ab dem 19. Jahrhundert die Weine, die dem Verbraucher als „Perlweine“ angeboten wurden. Auf Grundlage der Önologie, die sich gerade als Wissenschaft etablierte, begannen in den 1840er-Jahren erste Versuche zur Bereitung von Schaumweinen nach traditionellem Verfahren. Um die Jahrhundertwende fand ein Transfer von Know-how statt: Spezialisten aus der Champagne wurden hinzugezogen. Die Höhlenkeller im Tuffgestein waren ein wichtiger Faktor für die Entstehung dieser Weinproduktion, da hierfür ausgedehnte kühle Lager- und Handhabungsstätten erforderlich sind. Seit den 2000er-Jahren haben die Winzer, die den Weinbau und die Weinbereitung perfekt beherrschen, wieder mit der Bereitung von Schaumweinen durch einmalige Gärung begonnen — das ursprüngliche Verfahren zur Gewinnung kohlenstoffhaltiger Weine. Diese Weine werden aus Trauben in optimalem Reifezustand, deren Ertrag genau gesteuert wird, hergestellt, und ihnen wird kein Zucker zugesetzt: Sie spiegeln somit ganz allein die Bedingungen des Jahrgangs wider.

Dank der seit über einem Jahrhundert erworbenen Erfahrung verfügen die Hersteller von Schaumweinen heute über ein erstklassiges Know-how bei der Zusammenstellung ihrer Cuvées. Der Ausbau auf Latten über mindestens neun Monate trägt zur Ausprägung der briocheartigen Aromen und der Komplexität der Weine bei.

### 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau von Stillweinen sowie auf die Bereitung, den Ausbau und die Verpackung von Schaum- und Perlweinen eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Indre-et-Loire (auf Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen von 2019 erstellte Liste): Amboise, Athée-sur-Cher, Dierre, Larcay, Véréty, La Ville-aux-Dames.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- Alle fakultativen Angaben sind auf den Etiketten in Zeichen anzugeben, deren Schriftgröße weder in der Höhe noch in der Breite das Zweifache der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen überschreiten darf. — Die Schriftgröße der für den geografischen Namen „Val de Loire“ verwendeten Zeichen darf weder in der Höhe noch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen überschreiten.
- Bei Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf auf den Etiketten der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern — es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt; — diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Durch einmalige Gärung bereitete Schaumweine sind mit der Angabe des Jahrgangs zu versehen.

**Link zur Produktspezifikation**

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-bad3034d-713a-430e-beaf-032ca451a8b8](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-bad3034d-713a-430e-beaf-032ca451a8b8)

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE